

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1996

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 8* **Beschluß 37/95 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.**

Vom 12. Oktober 1995.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1995 folgenden Beschluß 37/95 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß 37/95

Vom 12. Oktober 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

10. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

1. Dem § 15 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

»Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Mitarbeiters durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.«

2. § 18 Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 20 Absatz 6 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

»a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der Nationalen Volksarmee, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,«

4.a) In § 23 a Ziffer 4 werden

a) in Buchstabe a nach der Zahl »49« die Worte »und nach dem Schwerbehindertengesetz« eingefügt.

b) in Buchstabe b nach der Angabe »§ 50 Absatz 1« die Worte »in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung« eingefügt.

c) in Buchstabe d nach der Angabe »§ 37 Absatz 1« die Worte »bzw. § 71 Absatz 1« eingefügt und nach dem Komma die Worte »in den Fällen des § 37 Absatz 4 Unterabsatz 3 bzw. § 71 Absatz 2 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen« eingefügt.

4.b) Dem § 23 a werden die Nummer 7 ohne Text und die Nummer 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»8. Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder bei den in Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgebern für den Bewährungsaufstieg a) in die Vergütungsgruppe VII um länger als drei zusammenhängende Jahre b) in die Vergütungsgruppen VI b, IV b und I b um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.«

5. In § 27 Abschnitt B Absatz 4 wird hinter »Absatz« eingefügt »5.«.
6. § 28 erhält folgende Fassung:
 »§ 28
 Grundvergütung der Mitarbeiter,
 zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren
 Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschnitt A Absatz 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Absatz 1). § 27 Abschnitt A Absatz 5 gilt entsprechend.«
7. § 28 a erhält folgende Fassung:
 »§ 28 a
 Grundvergütung der Mitarbeiter
 unter 20 Jahren, die unter die Anlage 2 fallen
 (1) Die volle Vergütung wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt die Grundvergütung:
 a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 85 v. H.
 b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 100 v. H.
 der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe.
 (2) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Vergütungszeitraumes, in den der Geburtstag fällt.«
8. § 30 erhält folgende Fassung:
 »§ 30
 Gesamtvergütung der Mitarbeiter
 unter 18 Jahren
 Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Mitarbeiters der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.«
9. § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 »c) für Arbeit an
 aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag
 und am Pfingstsonntag
 – ohne Freizeitausgleich 135 v. H.
 – bei Freizeitausgleich 35 v. H.
 bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,
 – ohne Freizeitausgleich 150 v. H.
 – bei Freizeitausgleich 50 v. H.«
10. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Im Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort »Krankenbezüge« die Worte »im Sinne des § 37 Absatz 2 bzw. des § 71 Absatz 3 Unterabsatz 1« eingefügt.
 b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Krankenbezüge« die Worte »im Sinne des § 37 Absatz 2 bzw. des § 71 Absatz 3 Unterabsatz 1« eingefügt.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
 b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.«

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a1) In Satz 1 wird das Wort »Unfallversicherung« durch die Worte »Renten- und Unfallversicherung« ersetzt.
- b1) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
- »Dies gilt nicht,
- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.«
- bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
- »In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Absatzes 1 angerechnet.«
- d) In Absatz 5 Unterabsatz 1 werden nach den Worten »Unterabsatz 1« die Worte »oder 2« und nach den Worten »bezogen werden« ein Semikolon und die Worte »Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend« eingefügt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort »Rentenversicherung« die Worte »(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI)« und nach den Worten »diesen Tarifvertrag« die Worte », den BAT-O« eingefügt.
- bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
- a1) In Satz 1 werden die Worte »für den Zeitraum der Überzahlung« gestrichen.
- b1) In Satz 2 werden nach dem Wort »über« ein Semikolon und die Worte »§ 53 SGB I bleibt unberührt« eingefügt.
- c1) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:
- »Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.«
- f) Nach Absatz 9 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:
- »Protokollnotiz zu Absatz 1:
- Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.«
12. Folgender § 37 a wird eingefügt:
- »§ 37 a
- Anzeige- und Nachweispflichten
- (1) In den Fällen des § 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 bzw. des § 71 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Hält sich der Mitarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Mitarbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. des § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm
- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne von § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2
- unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.«
13. § 38 erhält folgende Fassung:
- »§ 38
- Forderungsübergang bei Dritthaftung
- (1) Kann der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstaustauschs beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht

dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesversicherungsanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Mitarbeiter den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.«

14. In § 41 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort »Krankenbezüge« die Angabe »(§ 37 bzw. § 71)« eingefügt.

15. § 44 erhält folgende Fassung:

»Umzugskostenvergütung,
Trennungentschädigung
(Trennungsgeld)

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung (Trennungsgeld) sind die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Die Zuteilung zu den Tarifklassen richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (§ 29 a KAVO). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der Mitarbeiter am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört hat.

Bei Hinterbliebenen ist die Tarifklasse maßgebend, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

2. Eine rückwirkende Höhergruppierung des Mitarbeiters bleibt unberücksichtigt.

3. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz oder die entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Mitarbeiter zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.

Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Mitarbeitern ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.

4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Mitarbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagt worden war, so hat der Mitarbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung,

a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt,

aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände angehört,

bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet,

cc) mit einem Arbeitgeber oder Diensttherm, der zu den der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihren Werken und diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform angehört,

b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Mitarbeiter endet.

5. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Mitarbeiter zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Mitarbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat oder der Mitarbeiter wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.«

16.a) Dem § 47 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 angefügt:

»Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt. Der Aufschlag beträgt 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütungen und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 sowie der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres.

16.b) § 47 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte »– auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches –« gestrichen sowie nach dem Wort »angerechnet« ein Semikolon und die Worte »§ 37 a Absatz 1 gilt entsprechend« eingefügt.

bb) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

»Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Mitarbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2) verlangt.«

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Zusatzurlaubs« die Worte »mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz« eingefügt.

b) In Absatz 5 a werden nach dem Wort »Zusatzurlaub« die Worte »mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz« eingefügt.

18. In § 48 a werden die Absätze 1, 2 und 11 eingefügt:

»(1) Der Mitarbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub. Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftageweche	bei der Sechstageweche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Mitarbeiter, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.«

19. § 50 Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

20. § 52 Abs. 1 Nr. 1 a erhält folgende Fassung:

»1a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengenossen.«

21. § 71 erhält folgende Fassung:

§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1995 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Mitarbeiter erhält für die Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichti-

gem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs.2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Krankheitswoche
drei Jahren bis zum Ende der 12. Krankheitswoche
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Krankheitswoche
acht Jahren bis zum Ende der 26. Krankheitswoche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechnete Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen nach Unterabsatz 1 angerechnet.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen nach Satz 1 wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 4 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit er-

neut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankengeldzuschüsse und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrallengeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialversicherungsträgers und der Nettourlaubsgütung gezahlt. Nettokrallengeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers, vermindert um die von der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem anderen Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Nettourlaubsgütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsgütung (§ 47 Abs. 2).

(8) Der nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, der einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhält, erhält einen Krankengeldzuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeldhöchstsatz der bei der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und der Nettourlaubsgütung. Mitarbeiter, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, erhalten für den gesamten Zeitraum nach Absatz 4 Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsgütung.

(9) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 2

3. Ergänzung des Allgemeinen
Kirchlichen Vergütungsgruppenplans

Der Einzelgruppenplan 3.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung wird wie folgt ergänzt:

»28. Mitarbeiter wie zu 26 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Verg.-Gr. IIa

29. Mitarbeiter wie zu 27 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.«

§ 3

Übergangsbestimmung

Kur- und Heilverfahren, die vor dem 1. März 1996 angetreten werden, sind vollständig nach dem bisherigen Recht in Anwendung des § 50 Absatz 1 KAVO in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung abzuwickeln.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Ziffer 15 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Verordnung über die Umzugskostenvergütung für die Pfarrer und Kirchenbeamten der EKV in Kraft gesetzt wird.

Berlin, den 12. Oktober 1995

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü g g e n b u r g

(Vorsitzender)

**Nr. 9* Beschluß 3/95 des Schlichtungsausschusses
der EKV.**

Vom 14. Dezember 1995.

Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1995 folgenden Beschluß SchliA 03/95 gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 9 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß SchliA 3/95

Vom 14. Dezember 1995

Der Bemessungssatz für die Vergütung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter, die der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der EKV unterliegen, wird mit Wirkung zum 1. Januar 1996 auf 84% angehoben.

Berlin, den 14. Dezember 1995

**Der Schlichtungsausschuß
der Evangelischen Kirche der Union**

W e i c h b r o d t

(Vorsitzender)

Nr. 10* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 6. Dezember 1995.

Die Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D e m k e

Nr. 11* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) für die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 6. Dezember 1995.

Die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1995 und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D e m k e

Nr. 12* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 (ABl. EKD S. 460) für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 6. Dezember 1995.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 (ABl. EKD S. 460) wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. August 1995 und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D e m k e

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 13 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. Oktober 1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 274)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 24 Absatz 5 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 123 ff.), zuletzt geändert durch die Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (ABl. Bd. VI S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält in Absatz 2 Satz 2 und 3 folgende Fassung:

»Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz.«

2. Artikel 16 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Die Generalsynode besteht aus 62 Mitgliedern, von denen 54 Mitglieder, davon 18 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	13 Mitglieder, davon fünf geistliche;
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	11 Mitglieder, davon vier geistliche;
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	11 Mitglieder, davon drei geistliche;
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	6 Mitglieder, davon zwei geistliche;
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	4 Mitglieder, davon ein geistliches;
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4 Mitglieder, davon ein geistliches;
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	3 Mitglieder, davon ein geistliches;
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder, davon ein geistliches.

Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.

(2) Acht Mitglieder, davon höchstens drei geistliche, werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen

Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.«

3. Artikel 24 erhält in Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

»Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die nächste Generalsynode bereits nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu bilden ist.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 14 Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG).

Vom 17. Oktober 1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 292)

Inhaltsübersicht

§§

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften 1 – 3

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis	4 – 40
1. Allgemeines	4 und 5
2. Ernennung	6 – 16
3. Laufbahnen, Beförderung	17
4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Beurlaubung	18 – 23
5. Ruhestand	24 – 32
6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	33 – 40
Beendigungsgründe	33

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis	34
Entlassung	35 – 39
Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	40

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen	41 – 73
1. Pflichten	41 – 51
2. Nichterfüllung von Pflichten	52 und 53
3. Rechte	54 – 66
4. Wartestand	67 – 73

IV. Abschnitt

Rechtsweg	74
-----------	----

V. Abschnitt

Sondervorschriften	75 – 79
1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter	75
2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis	76
3. verbundene Stellen	77
4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt	78 79

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts	80
------------------------------	----

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften	81 – 83
1. Übergangsvorschriften	81
2. Schlußvorschriften	82 – 83

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

Diensthermfähigkeit

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu haben (Diensthermfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten,
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde ist,

3. wer Dienstvorgesetzte und
4. wer Vorgesetzte sind.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist,
2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer vorgesehen ist,
3. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen ist,
4. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten oder eine vorübergehende Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
3. ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,

5. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Einstellung die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer, »auf Probe« oder »auf Widerruf«; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz »im Nebenamt«.
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

(4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern und
5. ein Leben führt, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der künftigen Anstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Vereinigten Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung der sich bewerbenden Person besteht.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Wer sich für die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes bewirbt, kann vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 60 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet und
3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
4. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze (§ 24 Abs. 1).

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer für die Ernennung zuständig ist und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie der ernannten Person von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung geschäftsunfähig war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, daß die ernannte Person ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,
 3. nicht bekannt war, daß die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war, oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren,
 4. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist, oder
 5. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann

nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem oder der Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Rücknahme der Ernennung hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften,
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Zuweisung,
Versetzung, Umwandlung und Beurlaubung

§ 18

Abordnung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung vorübergehend zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihnen nicht beantragten Abordnung sind sie zu hören.

(2) Die Einwilligung ist erforderlich,

1. wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe zwei Jahre übersteigt und
2. bei Abordnungen zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes.

(3) Sollen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zustehenden Leistungen ist auch der aufnehmende Dienstherr verpflichtet.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19

Zuweisung

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend

eine dem verliehenen Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bleibt unberührt.

§ 20

Versetzung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne ihre Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihnen nicht beantragten Versetzung sind sie zu hören.

(2) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch ohne ihre Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 21

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in ihrem Verhalten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind sie und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen durch die von der obersten Dienstbehörde beauftragte Person vorzunehmen. Diese soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinalgesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Er-

hebungen ist von der beauftragten Person mit ihrer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in den Wartestand (§ 67). Das Wartegeld wird für die Dauer eines Jahres in Höhe der bisherigen Besoldung gezahlt. Der Wartestand dauert solange an, bis eine Versetzung nach Absatz 1 vollzogen ist; § 72 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz einzuleiten, unberührt.

§ 22

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Die Betroffenen sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

§ 23

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die betroffene Person die Planstelle verliert. Gleichzeitig ist zu entscheiden, inwieweit gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis belassen werden. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem die betroffene Person beurlaubt wird, Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 32 und 34 bis 39.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(5) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses, in ihrer Amts- und Lebensführung und als Ordinierte in ihrer Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn.

(6) Im Falle der Beurlaubung unter Verlust der Planstelle wird die betroffene Person nach Beendigung der Beurlaubung in eine der früheren entsprechende Planstelle eingewiesen. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 24

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den

Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit mit hauptamtlicher Tätigkeit an einer kirchlichen Ausbildungsstätte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem sie die Altersgrenze nach Absatz 1 erreichen.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten oder eine bestimmte Kirchenbeamtin fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit dessen oder deren Einwilligung den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinauschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 25

Ablauf der Amtszeit beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit treten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, in den Ruhestand, wenn sie nicht

1. auf ihren Antrag entlassen,
2. im Anschluß an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit beurlaubt sind. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Anschluß an die Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 26

Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn

sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Auf dienstliche Anordnung besteht die Verpflichtung, sich amts- oder vertrauensärztlich untersuchen und, falls dies ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit werden im Rahmen einer Beurlaubung nach § 23 Abs. 1 bei Dienstunfähigkeit vom beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit in den Ruhestand versetzt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Beantragt ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der oder die Dienstvorgesetzte aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Antragsteller oder die Antragstellerin für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 28

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er oder sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder ihr oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Erscheint der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechens außerstande, so wird ein Beistand für das Verfahren bestellt, solange keine Vertretung nach Satz 1 bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von den erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgerichten bestellt.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinalgesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß Dienstfähigkeit besteht, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntgegeben. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 29

Versetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) In den Ruhestand kann auch versetzt werden, wer aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unter Aufrechterhaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen bleiben die in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und die Disziplinargewalt nach dem Disziplinalgesetz bestehen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand, die nach § 72 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn sie ihren früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhalten.

(3) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 24 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 31

Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet haben, es sei denn, daß sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden sind.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 32

Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 33

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz.

§ 34

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheidern aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn sie

1. ohne Einwilligung ihres Dienstherrn ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreichen, in dem Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnisse angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
4. aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten; § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 35

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen,
2. im Falle des § 31 oder
3. wenn sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durften und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie

1. eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
2. dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig sind.

(4) § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 37

Entlassung wegen mangelnder Bewährung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 38

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endete das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin wird von der Stelle entlassen, die für die Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf die Entlassung in den Fällen der §§ 37 und 38 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 35 Abs. 2 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen. Die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 40

Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 31 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weiter geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 58 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

1. Pflichten

§ 41

Allgemeines

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihr Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 42 entspricht.

(2) Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich bei dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen; wird die

Anordnung aufrechterhalten, sind die Bedenken bei den nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 42

Gelöbnis

Bei der Einstellung ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.«

§ 43

Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es ihnen nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 44

Politische Betätigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

Unterstützung einer Vereinigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 46

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmten Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin soll vor Erlaß des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 47

Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvor-

schrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 48

Nebentätigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind auf Verlangen ihres Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihnen zuzumuten und mit ihren Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf es zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist. §§ 44 Satz 1 und 45 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in

der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, daß sie leicht erreicht werden können.

§ 50

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung ihren Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Werden sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 51

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Falle einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, haben sie ihrer Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Bleiben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 52

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verletzen die Amtspflicht, wenn sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzen oder Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Disziplinargesetz.

§ 53

Haftung

(1) Verletzt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er oder sie wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne

Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 54

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 55

Reise- und Umzugskosten

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er oder sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 57

Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom

Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch

1. Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
2. Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.

(3) Vor dem Erlaß von Regelungen nach Absatz 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

§ 58

Amtsbezeichnung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte oder die frühere Kirchenbeamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 59

Ersatz von Sachschaden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60

Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den Dienstherrn

(1) Werden Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge

der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 61

Urlaub

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihnen die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62

Anträge und Beschwerden

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte, so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 63

Personalaktenführung

(1) Über jeden Kirchenbeamten und jede Kirchenbeamtin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen verlängern.

§ 64

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die vom Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 47.

§ 65

Dienstzeugnis

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin auch über Tätigkeit und Leistungen Auskunft geben.

§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

4. Wartestand

§ 67

Voraussetzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit treten in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Werden kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, umgebildet oder mit anderen zusammengelegt, so können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn sie weder weiterverwendet noch nach § 20 Abs. 4 versetzt werden können. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 68

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 69

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes besteht Anspruch auf Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 70

Vorübergehende Verwendung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand sind auf Verlangen ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können ihnen innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der im Wartestand nach Absatz 1 Verwendeten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 71

Wiederverwendung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihr Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 32 entsprechend.

(2) Im übrigen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung nach § 70 gehemmt.

§ 73

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet durch

1. erneute Berufung zum Dienst (§ 71),
2. Versetzung in den Ruhestand (§ 72) oder
3. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 33).

IV. Abschnitt

Rechtsweg

§ 74

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener kirchlicher Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.

(2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt

Sondervorschriften

1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter

§ 75

(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber und Inhaberinnen kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis

§ 76

In der Ordination begründete Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes für Ordinierte gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.

3. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in verbundenen Stellen

§ 77

Verbundene Stellen

(1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt

§ 78

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt erhalten entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 42 tritt eine Verpflichtung.
3. § 35 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 23, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 48 bis 51, 54 Abs. 2 und §§ 67 bis 73 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt ihres Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 78 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts

§ 80

Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub, Schwerbehindertenrecht

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes über Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich andere Regelungen getroffen haben.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 81

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(4) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

2. Schlußvorschriften

§ 82

Ausführungsbestimmungen, Angleichung

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlass oder Änderung der in Absatz 1 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der in den §§ 17 und 54 Abs. 2 genannten Vorschriften ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 83

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V S. 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 135), außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 15 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG).

Vom 23. November 1995. (KABl. S. 166 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Amtsbl. EKD S. 505) hat die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die zuständigen Organe der Kirchen bestellen jeweils für ihre Kirche einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten dauert sechs Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Der Beauftragte für den Datenschutz ist abzuberufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen von seinem Amt zu entbinden ist.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in seiner Kirche geltenden Recht unterworfen. Bei Bedarf kann für den Beauftragten eine ständige Vertretung bestellt werden; der Beauftragte soll dazu vorher gehört werden.

§ 3

(1) Die Landeskirchen und die Diakonischen Werke tragen dafür Sorge, daß in den Diakonischen Werken und den angeschlossenen Einrichtungen das kirchliche Datenschutzrecht eingehalten wird.

(2) Für den Bereich der Diakonischen Werke mit den ihnen als Mitglieder angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten sollen von dem satzungsmäßig zuständigen Organ des Diakonischen Werkes ein Beauftragter für den Datenschutz sowie die ständige Vertretung nach § 2 Abs. 2 bestellt werden; das Benehmen mit der jeweiligen Kirche ist zuvor herzustellen. Dieser Beauftragte für den Datenschutz ist im Bereich des Diakonischen Werkes insbesondere für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes zuständig.

(3) Die Diakonischen Werke und die ihnen angehörenden Mitglieder erfüllen die Verpflichtung nach § 19 Abs. 5 DSG-EKD gegenüber den in Absatz 2 genannten Beauftragten für den Datenschutz.

(4) Die Vorschriften des § 22 DSG-EKD über die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind in den Diakonischen Werken und bei den ihnen angehörenden Mitgliedern unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 anzuwenden.

§ 4

Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 DSG-EKD wird jeweils von dem zuständigen Organ der Kirche im Benehmen mit ihrem Diakonischen Werk geführt.

§ 5

Bei der Prüfung von Akten durch den Beauftragten für den Datenschutz gehen, wenn gegen die betroffene Person ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, die Verfahrensvorschriften des Disziplinarrechts den Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 DSG-EKD vor.

§ 6

Der Beauftragte für den Datenschutz soll in geeigneter Weise jeweils das zuständige Organ der Kirche und im Bereich ihres Diakonischen Werkes dessen satzungsmäßig zuständiges Organ von den

1. Empfehlungen und Beratungen nach § 19 Abs.3 DSG-EKD,
2. Stellungnahmen der kirchlichen Stellen nach § 20 Abs. 1 DSG-EKD,
3. Anmeldungen zum Dateienregister nach § 21 Abs. 2 DSG-EKD

unterrichten.

§ 7

Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes regelt der Rat durch Ausführungsverordnung. Unbeschadet dieses Kirchengesetzes bleibt das Recht der beteiligten Kirchen, jeweils für ihren Bereich Bestimmungen zur weiteren Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erlassen, unberührt.

§ 8

(1) Zuständiges Organ im Sinne des § 2 Abs. 1 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers der Kirchensenat,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Kirchenregierung,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die Gesamtsynode, vertreten durch das Moderamen,
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe der Landeskirchenrat, der auf Vorschlag des Landeskirchenamtes beschließt.

(2) Zuständiges Organ für

1. das Führen der in § 4 genannten Übersicht,
2. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 1 genannten Empfehlungen,
3. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 2 genannten Stellungnahmen,

4. die Unterrichtung über die in § 6 Nr. 3 genannten Anmeldungen

ist in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
das Landeskirchenamt,
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
das Landeskirchenamt,
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
der Oberkirchenrat und der Synodalausschuß,
in der Ev.-ref. Kirche
der Synodalrat,
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
das Landeskirchenamt.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tre-

ten diejenigen Bestimmungen der beteiligten Kirchen außer Kraft, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes widersprechen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Oktober 1995 ausgefertigt.

Oldenburg, den 23. November 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers

Vorsitzender

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 16* Muster einer Ordnung: »Seelsorge«.

Artikel I

Grundlegung

Die christliche Gemeinde übt Seelsorge, weil Jesus Christus seine Gemeinde beauftragt hat, wie er selbst den Menschen nahe zu sein, sie zu besuchen, ihnen zuzuhören und sie zu trösten, zu beraten und zu mahnen, Sünde beim Namen zu nennen und zu vergeben. Im Wort »Seelsorge« bedeutet »Seele« das Leben, das von Gott gegeben und genommen wird, vor ihm verantwortlich gelebt werden soll, aber auch verfehlt werden kann. Menschen bedürfen des Zuhörens und des Zuspruchs als einzelne und in der Gemeinschaft (spezielle und allgemeine Seelsorge). Seelsorge bezieht sich auf das Leben in all seinen Bezügen. Der seelsorgliche Dienst beruht wie alles Reden und Tun im Namen Jesu Christi auf der Verheißung seiner Gegenwart.

A. Das biblische Zeugnis

1. Dem deutschen Wort »Seele« kommt im Alten Testament das Wort »Nephesch« am nächsten. Damit ist der aus- und eingehende Atem gemeint, der Leben anzeigt. Nach 1 Mose 2,7 wurde der Mensch durch den Lebensodem Gottes zu einer »lebendigen Seele« (vgl. 1 Kön 17,17), wobei der ganze Mensch als lebendige Person bezeichnet ist.

Die Seele ist der Sitz der Gefühle. Diese können sich auf Bedürfnisse wie Essen und Trinken richten (5 Mose 12,15. 20 ff. u. ö.; Ps 107,9 u. ö.), auf Leidenschaften wie Liebe und Haß (1 Mose 34,8; Jer 2,24; Ps 27,12; 41,3), auf Empfindungen wie Schmerz und Traurigkeit (1 Sam 1,10; 30,6). Ihre Tiefe erreichen sie jedoch in der Beziehung zu Gott. Grundsätzlich ist der Mensch auf Gott hin orientiert: Solange er von Gott getrennt ist, bleibt ihm die Fülle des Lebens verschlossen. Der Mensch erlangt sie erst, wenn er zu seinem Schöpfer zurückgefunden hat. Dazu hilft ihm der als großer Menschenhirt (Ps 23,1; vgl. Hes 34,16) bezugte Gott. Weil Gott der gute Hirte ist, sollen auch die Menschen für die ihnen Anvertrauten sorgen, was jedoch oft nicht geschieht (vgl. Sach 11,4 f.).

2. Das zur Zeit des Neuen Testaments populäre griechische Menschenbild unterscheidet, anders als das hebräische, klar zwischen Leib und Seele: Während der Leib dem Tode verfällt, ist die Seele als unsterblicher Teil des Menschen gedacht. Dagegen halten die Evangelien und Paulus an der Einheit des Menschen als Seele und Leib fest. So bedeutet »Psyche« in Mk 10,45 u. ö. schlicht das »Leben«. Apg 2,43 heißt »jede Seele« einfach »jede Person«, Apg 14,22 und 15,24 ist mit Seele der Mensch in seinem Fühlen und Denken gemeint. An anderen Stellen bedeutet Seele einfach »Ich« (Lk 12,19; 11,46).

»Seele« kann auch das eigentliche Leben im Gegensatz zum bloß leiblichen meinen, z. B. in dem Jesuswort »Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten, doch die Seele nicht töten können; fürchtet euch aber viel mehr vor dem, der Leib und Seele verderben kann in der Hölle« (Mt 10,28).

Als Inbegriff des ganzen Menschen, insbesondere des Menschen vor Gott, kann die »Seele« im Neuen Testament Gegenstand seelsorglichen Bemühens sein. Als »Hirt« und »Bischof« ihrer Seelen (1 Petr 2,25; vgl. Joh 10,10 ff.) beruft Jesus Christus seine Gemeinde, Angefochtene und Traurige, Kranke und Sterbende zu besuchen und zu trösten (vgl. Mt. 25,34 ff. u. ö.), Sünden zu erlassen und zu behalten (Mt 18,18; Joh 20,23; Lk 17,3), in Konflikten zu beraten (1 Kor 6), Schuld beim Namen zu nennen und Sünder anzunehmen und zu mahnen (Joh 8,1 – 11), Verirrten nachzugehen (Mt 18,12 ff, vgl. Hes 34,16).

Das Neue Testament erwartet seelsorgliche Dienste von allen Gemeindegliedern (Mt 18,15 ff). Sie sollen sich umeinander kümmern (Hebr 10,24). Sie nehmen darin teil am priesterlichen und prophetischen Dienst Jesu Christi (1 Petr 2,9; 1 Kor 12,28). Die Ausübung dieses Dienstes ist insbesondere denen aufgetragen, die als Apostel, Propheten und Lehrer berufen sind (1 Kor 12,10.28). An ihnen (z. B. der Apostel Paulus: 1 Kor 14 + 15) wird die geistliche Autorität, die für die Seelsorge unerlässlich ist, besonders deutlich.

B. Die geschichtliche Entwicklung

Jede Epoche der Kirchengeschichte hat besondere Erfahrungen zum weiten Feld der Seelsorge beigegeben. In der alten Kirche gingen von den Mönchsorden viele Impulse

aus. Der seelsorgliche Dienst des Priesters war besonders durch die Beichtpraxis (vgl. Muster einer Ordnung: Beichte) mitbestimmt. Den Christen wurde die Sorge um Arme, Kranke, Gefangene und Fremde eingeprägt. Im Mittelalter bewegte die Christen besonders der Ernst der Sterbeseelsorge (Bücher zur *Ars moriendi*). Einige Reformatoren haben sich grundsätzlich zum Thema Seelsorge geäußert, so z. B. H. Zwingli 1524 (»Der Hirt«; Beschreibung des rechten Seelsorgers nach dem Vorbild Jesu als dem Guten Hirten) und M. Bucer 1538 (»Von der wahren Seelsorge«, die eine Pflicht aller Kirchenglieder ist und nach Hes 34,16 begriffen wird als Hilfe zu verbindlichem Christsein). In der *Confessio Helvetica posterior*, Art. 18 (1562) werden die Pflichten des Pfarrers seelsorglich beschrieben. Das Bemühen der Reformation, daß die Christen einander das Evangelium durch die »gegenseitige brüderliche Aussprache und Tröstung« (M. Luther, 1537, Schmalkaldische Artikel III,4) nahebringen sollten, hat sich nicht in dem Maße durchgesetzt, wie man es sich wünschte. Bei den Reformierten war der Hausbesuch des Pfarrers in Begleitung eines Ältesten bei allen Gemeindegliedern mit dem Gespräch über eine verbindliche Lebensordnung Pflicht (vgl. J. Calvin, KO Genf 1541), während die Lutheraner sich besonders den Kranken und Sterbenden zuwandten, die von der allgemeinen Seelsorge im Gottesdienst nicht erreicht werden konnten.

Die altprotestantische Orthodoxie betonte auf lutherischer Seite (J. Gerhard) neben dem Krankenbesuch die Privatbeichte und die Kirchenzucht (»Strafamt«). Der Pietismus hat die Erbauung in kleinen Gruppen, verbindliches Leben aus dem Glauben und Umkehr als Aufgaben der Seelsorge, die vor allem durch Hausbesuche wahrgenommen wurden, beschrieben. Die Aufklärung hob die bürgerlichen Tugenden und vernünftige psychologische Regeln zur Besserung des Lebens hervor. Angesichts der aufkommenden Massengesellschaft zielte die Seelsorge im Kulturprotestantismus des 19. Jahrhunderts auf die Stabilisierung der sittlich-religiösen Persönlichkeit. Durch eine Individualisierung der Verkündigung wollte sie den menschlichen Bedürfnissen jedes einzelnen besser gerecht werden. Im Gegenzug betonte die Seelsorgelehre der Dialektischen Theologie einseitig die Objektivität des richtenden und rettenden Wortes Gottes.

In den vergangenen beiden Jahrzehnten ist es, z. T. beeinflusst durch nordamerikanische Vorbilder, innerhalb und außerhalb der Kirchen zu einer Seelsorgebewegung gekommen. Die Plattform der unterschiedlichen Seelsorgeansätze bildet die »Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie« mit ihren verschiedenen Arbeitsfeldern (gruppenspezifische Seelsorge, psychoanalytisch bestimmte Seelsorge, beratende oder annehmende Seelsorge und klinische Seelsorgeausbildung, Gestaltseelsorge). Diese Methoden prägen inzwischen in unterschiedlicher Intensität die Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Praxis der Seelsorge und der kirchlichen Beratungsstellen. Sie bewirken eine positive Sensibilisierung der Seelsorgerin und des Seelsorgers für die eigene Situation und die der zu beratenden Menschen. Von unterschiedlichen Seiten wird demgegenüber die Eigengesetzlichkeit psychologischer Methoden kritisiert und nach Ort und Gewicht evangelischer Verkündigung in der Seelsorge gefragt.

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis

Auftrag und Berufung der Kirche zur Seelsorge werden heute in sehr differenzierter Form und oft von Menschen, die dazu besonders vorgebildet sind, wahrgenommen. Lei-

tend ist dabei die Überzeugung, daß Seelsorge sich als zuhörende, annehmende und zusprechende partnerschaftliche Begleitung vollzieht. Neben der Pflege der Einzel-seelsorge hat die Kirche eine ganze Reihe seelsorglicher Spezialdienste geschaffen, um sich den Menschen in ihren unterschiedlichen Alters-, Berufs- und Lebenssituationen zuwenden zu können. Zugleich ist deutlich, daß Kirche in allen ihren Lebensäußerungen seelsorglich bestimmt sein muß. Das gilt auch für ihre Worte an die, die politische Verantwortung tragen, oder für ihren Umgang mit Gruppen.

1. Einzelseelsorge

Seelsorge vollzieht sich zunächst an einzelnen im zuhörenden und annehmenden Gespräch. Dabei ist der einzelne Mensch in seiner Lebenslage so anzunehmen, daß das Zeugnis des Glaubens in Aufnahme dieser besonderen Situation zur Geltung kommen kann. Für die Einzelseelsorge gelten folgende Aspekte:

- a) Menschen befinden sich im Gespräch. Sie sehen einander, hören aufeinander, schweigen oder sprechen sich aus und wenden dabei einander Gedanken, Gefühle und Zeichen zu. Vertrauen und Verstehen sollen möglich werden. Dazu ist ausreichend Zeit nötig und die Geduld des Seelsorgers oder der Seelsorgerin. Die Seelsorge sollte mit einer gegenseitigen Verständigung über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verbunden werden.
- b) Seelsorge ist prinzipiell an jedem Ort möglich. Gute Möglichkeiten bieten das Amtszimmer, die Kirche (Sakristei), das Gemeindehaus; aber auch das Krankenzimmer oder ein Spaziergang. Hausbesuche dienen ebenfalls der Seelsorge.
- c) Für die Seelsorge stehen die theologisch und für den Umgang mit Menschen vorgebildeten Gemeindeglieder (Pfarrerinnen und Pfarrer, Beraterinnen und Berater u. a. in Verbindung mit Supervision) zur Verfügung. Aber jeder Christ kann zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin von anderen werden, und es gibt auch das Charisma der Seelsorge abseits von jeder beruflichen Qualifikation.
- d) Seelsorge ist allen zuzuwenden, die sie begehren. Sie richtet sich primär an die Mitchristen. Doch bezieht sie sich auch auf Nichtchristen (z. B. Telefonseelsorge). Zur Seelsorge sollte es indessen nicht nur auf Bitten von Personen kommen. Denn die Christen haben grundsätzlich eine seelsorgliche Verantwortung für alle.
- e) Gegenstände des seelsorglichen Gesprächs können alle Fragen des Lebens werden. Dazu gehören persönliche Schuld und Konflikte, Probleme des Glaubens, Zweifel, Anfechtungen, Probleme der Sexualität und Lebensgestaltung, aber auch Situationen, die zu Dank und Freude Anlaß geben. Je nach dem Inhalt wird das Gespräch mehr Informations-, Beratungs- oder Zeugnischarakter annehmen.
- f) Die Mittel der Seelsorge müssen dem Auftrag der Kirche und der Lebenssituation gerecht werden. So sind das Gespräch wie auch das Gebet oder das persönliche Zeugnis des Seelsorgers oder der Seelsorgerin solche Mittel, durch die Menschen in ihren Krisen, Konflikten und Nöten wirksam begleitet werden können. Auch andere Kommunikationsformen kommen dafür in Frage. In neuerer Zeit ist die besondere Bedeutung der Gruppe und des partnerschaftlichen Vollzuges für die Seelsorge am einzelnen Menschen genauer erkannt worden.
- g) Ziel der Seelsorge ist es, Menschen wirksam Lebenshilfe zu geben, indem ihnen erfahrbar wird, daß Christus

sie annimmt und sie so sich selbst und einander annehmen können.

2. Seelsorgliche Spezialdienste

In unserer heutigen Gesellschaft mit ihrer weitgehenden Trennung von Familien- und Berufsleben und den sehr unterschiedlichen Anforderungen an sach- und fachgerechte Beratung in Lebens- und Krisensituationen nimmt die Kirche ihren Auftrag zur Seelsorge in entsprechender Differenziertheit und zielgruppenorientierter Aufgabenverteilung wahr. Dementsprechend vollzieht sich auch Seelsorge als Teil des christlichen Dienstes am Menschen auf unterschiedlichen Arbeitsfeldern, z. B. als

- Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen, Kasernen (Bundeswehr, Grenzschutz, Polizei)
- Seelsorge in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Seelsorge in der Suchtberatung
- Seelsorgeaufträge aus besonderem Anlaß
- Seelsorge an Behinderten
- Telefonseelsorge
- Seelsorge in Betrieben
- Seelsorge an mobilen Berufsgruppen
- Urlaubs- und Kurseelsorge

Die Vorteile solcher Arbeits- und Auftragssteilung sind unübersehbar. Zugleich besteht aber die Gefahr, daß der einzelne Mensch vornehmlich oder gar ausschließlich unter einem einzigen Blickwinkel wahrgenommen oder das christliche Zeugnis in der Seelsorge den besonderen Interessen und Zielen einer Gruppe oder eines Lebenszusammenhanges nachgeordnet oder gar geopfert wird.

3. Seelsorge an Gruppen und Gemeinschaften

Die gegenwärtige Situation innerhalb und außerhalb der Kirche ist geprägt durch eine Vielzahl von Gruppen, in denen sich gleichgesinnte oder durch gemeinsame Interessen, Nöte und Aufgaben verbundene Menschen zusammenfinden. Zugleich leben Christen in übergreifenden Gemeinschaften. An sie kann die Kirche sich seelsorglich in Form von Erklärungen, Denkschriften u. ä. wenden, aber auch, indem sie Gesprächs-, Hilfs- und Kontaktkreise ins Leben ruft. Solche innerkirchliche Begleitung oder politische Diakonie hat im Einzelfall auch seelsorgliche Absichten und Wirkungen. In diesen Bereich fällt auch die Seelsorge an denen, die politische Verantwortung tragen.

4. Seelsorge als Kennzeichen der ganzen Kirche

Zur Seelsorge gehört ebenso wie das Zuhören das Zeugnis vom christlichen Glauben in persönlicher, problemorientierter und situationsgerechter Weise. Das Reden und Handeln der Kirche muß in allen ihren Lebensäußerungen, auch wenn diese nicht direkt der Seelsorge dienen (z. B. Taufgespräch, Predigt, Mitarbeiterbesprechung), seelsorglich bestimmt sein.

Artikel III

Besondere Probleme der Seelsorge heute

Der Dienst der christlichen Seelsorge wird heute aus verschiedenen Gründen problematisiert. Schon das Wort »Seelsorge« erweist sich häufig als Hindernis, weil es für viele auf Hilfe in Grenzsituationen des Lebens hinweist, statt das anzuzeigen, was im angelsächsischen Raum umfassend »pastoral care« (»pastorale Beratung«) heißt. Besondere Probleme ergeben sich daraus, daß der Glaube als Horizont der Lebensdeutung und Konfliktbewältigung nicht mehr

selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, kirchliche Angebote vielfach unbekannt bleiben oder mehr als rückständige Moralinstanz denn als wirklichkeitsnahe Glaubens- und Lebenshilfe angesehen werden. Menschen, die Seelsorge üben könnten, verfügen überdies im Alltag häufig über zu wenig Zeit. Ärzte und Psychologen werden oft als Ersatzseelsorger aufgesucht, obwohl sie selbst sich nicht selten Entlastung durch die spezifisch kirchliche Seelsorge wünschen. Unter ihnen verstehen viele ihre Arbeit aber auch als einen christlichen Dienst, bei dem auch seelsorgliche Arbeit geschieht. Diese ambivalente Situation muß heutige Seelsorge unter dem Aspekt der Kooperation und Aufgabenteilung mitbedenken.

1. Informationsdefizite und moralistisches Mißverständnis

Den heutigen Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche ist das breite und seelsorgliche Angebot von Gemeinde und Gesamtkirche oft unbekannt. Zwar kennt eine wachsende Zahl von Menschen z. B. die Telefon-, Kur- oder Urlaubsseelsorge. Aber andere seelsorgliche Angebote werden oft nicht wahrgenommen. Hier bedarf es deshalb der kontinuierlichen Information und einer Mut machenden Weitergabe von guten Erfahrungen mit kirchlicher Seelsorge, um zu erkennen, wo und wie man in der Gemeinde bereit ist, für jeden dazusein, der das möchte. Dabei ist das Mißverständnis von der Kirche als einer ausschließlich fordernden und zurechtweisenden moralischen Instanz abzubauen und die Kirche vor allem in ihrer Lebensnähe und Zuwendung zu den Menschen in allen Lebenssituationen darzustellen.

2. Plausibilitätsmangel trotz Nachfrage

Es gibt heute eine große Nachfrage nach Seelsorge. In einer leistungsorientierten Gesellschaft hat die Kirche es schwer, ihr seelsorgliches Selbstverständnis als Glaubens- und Lebensgehilfin einsichtig zu machen. Deshalb muß die kirchliche Seelsorge sich darum bemühen, säkulare Fragen und Nöte in ihrer geistlichen Bedeutung und geistliche Themen weltlich verständlich zu machen. Seelsorge in persönlicher Begegnung wie in der Anrede an Gemeinschaften angesichts existentieller Fragen und Konflikte kann dabei ein Weg sein, den Glauben als Kraft zur Lebensbewältigung plausibel zu machen. Dazu wird besonders Gelegenheit sein, wenn Menschen, wie zur Urlaubszeit, mehr Zeit als üblich zur Verfügung steht.

3. Erfordernis von Zeit und Kompetenz

Auch diejenigen, die zur Seelsorge berufen sind – grundsätzlich sind das alle Glaubenden –, müssen sich dafür Zeit nehmen können. Ohne den erforderlichen Spielraum an Zeit kann es kein Zuhören und schon gar keinen wirklich tröstenden und beratenden Zuspruch geben. Durch Erfahrung und Weiterbildung können Gemeindeglieder und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für eine angemessene Ausübung der Seelsorge nötige Kompetenz gewinnen.

4. Bejahung der säkularen Lebenshilfe und Kooperation

Daß Menschen in ihren Lebensfragen und -nöten Ärzte und Psychotherapeuten, soziale Dienste in säkularer Fürsorge und Beratung in Anspruch nehmen, ist von der Kirche nicht nur negativ als Verlust ehemals von ihr wahrgenommener Bereiche zu bewerten. Das trifft auch für die vielfältigen säkularen Selbsthilfegruppen angesichts von Krankheiten, Lebenskrisen und Konflikten zu. Hier gilt es zu differenzieren, Aufgabenteilungen zu erkennen und ein Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Seelsorge und

Lebenssorge zu ermöglichen und zu praktizieren. Dieses Miteinander weist auf die persönlichen wie die geistlichen Grenzen hin, die der Seelsorge von Gott und von der beschränkten Kraft und dem besonderen Charisma des einzelnen her gezogen sind.

Artikel IV

Präambel

Die christliche Gemeinde übt Seelsorge, weil Jesus Christus seine Gemeinde beauftragt hat, wie er selbst den Menschen nahe zu sein, sie zu besuchen, ihnen zuzuhören und sie zu trösten, zu beraten und zu mahnen, Sünde beim Namen zu nennen und zu vergeben. Menschen bedürfen des Zuhörens und des Zuspruchs als einzelne und in der Gemeinschaft (spezielle und allgemeine Seelsorge). Seelsorge bezieht sich auf das Leben in all seinen Bezügen. Der seelsorgliche Dienst beruht wie alles Reden und Tun im Namen Jesu Christi auf der Verheißung seiner Gegenwart.

§ 1

Vollzug der Seelsorge

In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuhören und Zuspruch, Tröstung und Ermahnung wahr. Ziel der Seelsorge ist es, Menschen wirksam Lebenshilfe zu geben, indem ihnen erfahrbar wird, daß Christus sie annimmt und sie so sich selbst und einander annehmen können.

§ 2

Empfänger der Seelsorge

Seelsorge ist allen zuzuwenden, die sie begehren, Christen und Nichtchristen.

§ 3

Träger der Seelsorge

(1) Jeder Christ kann zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin von anderen werden.

(2) Zur Seelsorge sind insbesondere die Pfarrerrinnen und Pfarrer berufen. Die Gemeinden sorgen dafür, daß theologisch und für den Umgang mit Menschen besonders vorgebildete Gemeindeglieder (z. B. Beraterinnen und Berater) für die Seelsorge zur Verfügung stehen.

§ 4

Inhalt der Seelsorge

Gegenstände des seelsorglichen Gesprächs können alle Fragen des Lebens werden. Dazu gehören insbesondere persönliche Schuld, Konflikte und Probleme des Glaubens, Zweifel und Anfechtungen. Je nach dem Inhalt wird das Gespräch mehr Informations-, Beratungs- oder Zeugnischarakter annehmen.

§ 5

Seelsorgliche Spezialdienste

(1) Die Kirche nimmt ihren Auftrag zur Seelsorge auf unterschiedlichen Arbeitsfeldern wahr. Dazu gehören insbesondere

- a) Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen, Kasernen (Bundeswehr, Grenzschutz, Polizei),
- b) Seelsorge in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- c) Seelsorge in der Suchtberatung,
- d) Seelsorgeaufträge aus besonderem Anlaß,
- e) Seelsorge an Behinderten,

f) Telefonseelsorge,

g) Seelsorge in Betrieben,

h) Seelsorge an mobilen Berufsgruppen,

i) Urlaubs- und Kurseelsorge.

(2) Die Anstaltsseelsorge ist verfassungsrechtlich geschützt.

§ 6

Seelsorgegeheimnis

Für das, was in seelsorglichen Gesprächen anvertraut wird, gilt das Gebot der Verschwiegenheit.

Berlin, den 18. Oktober 1995

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Dr. Demke

Bischof

Nr. 17* **Muster einer Ordnung: »Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde«.**

Artikel I

Grundlegung

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, »die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk« (Barmen VI). Dieser Sendungsauftrag gilt der ganzen Gemeinde. Er wird durch verschiedene Dienste und Ämter wahrgenommen. Die in der Gemeinde Mitarbeitenden bilden deshalb eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft. Die verschiedenen Ämter »begründen keine Herrschaft der einen über die anderen« (Barmen IV). Die in solcher Gemeinschaft vorhandenen verschiedenen Gaben sollen helfen, den einen Auftrag in vielfältiger Weise und in unterschiedlichen Situationen auszurichten. Daß dies wirklich dem Auftrag gemäß geschieht, ist der Sinn aller Leitung in der Kirche. Ämter und Dienste in der Gemeinde können ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich ausgeübt werden.

A. Das biblische Zeugnis

Im Alten Testament spiegelt die Entwicklung der Ämterstruktur die Aufeinanderfolge der verschiedenen geschichtlichen Epochen, in der unterschiedliche gesellschaftliche und politische Ordnungen einander ablösen. Dabei ist charakteristisch, daß zwischen weltlichen und religiösen Strukturen eine enge Entsprechung bestand: Israel war zugleich ein Volk (mit staatlichen und gesellschaftlichen Ämtern) wie eine Glaubensgemeinschaft (mit religiösen Ämtern). Oft haben die Ämter Funktionen in beiden Bereichen.

Die Rolle des Mose – Anführer der Gruppe beim Auszug aus Ägypten, Offenbarungsempfänger und Mittler des Gotteswillens – verliert sich in legendärer Überlieferung. Nach der Landnahme gab es im Rahmen der Sippenstruktur in den Orten Älteste, die für die Schiedsgerichtsbarkeit »im Tor« verantwortlich waren. Die sog. »kleinen Richter« (Ri 10, 1-5; 12,7-15) übten vermutlich überörtliche Gerichtsbarkeit aus. In politisch-militärischen Notlagen traten charismatische Heerführer auf. Ein zentrales Leitungsamt aller Stämme existierte offenbar nicht. Priester amtierten in den

Heiligtümern. Die Stellung der Leviten bleibt unklar. Die Naziräer (Gottgeweihten) lebten nach strengen Gelübden (4 Mose 6,1-21). In der Königszeit gab es (zeitweilig in zwei Reichen) neben dem angestammten Ältestenam den König (mit auch religiösen Funktionen) und seine Beamten und Heerführer, ihm untergeordnet die Priester, außerdem Propheten verschiedener Art, Leviten, Weisheitslehrer und Richter. Die meisten Ämter, wie Älteste (4 Mose 11,16 ff.), Richter, Könige und Propheten, waren geistbegabt. Für die Endzeit war die Ausgießung des Geistes über ganz Israel verheißen (Joel 3,1+2). Nach dem Ende der Staatlichkeit und dem Exil bildete sich in Jerusalem eine »Tempel- und Bürgergemeinde«, in welcher – unter fremder Oberhoheit – der Hohepriester oberster religiöser und weltlicher Repräsentant war. Das Prophetentum erlosch allmählich und lebte erst in neutestamentlicher Zeit wieder auf. Seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. ist als oberste Behörde das Sanhedrin (Synhedrium) in Jerusalem aus Priestern und Ältesten (später auch Schriftgelehrten) bezeugt.

Die neutestamentlichen Ämter setzen die alttestamentlichen und frühjüdischen fort. Die zwölf Apostel repräsentieren die zwölf Stämme Israels (Mt 19,28). In der Gemeinde beruhen Ämter und Dienste auf unterschiedlichen Begabungen und Funktionen (Röm 12, 1 Kor 12). Der Auftrag ihres Herrn wurde von der Gemeinde von Anfang an in vielfältiger Weise wahrgenommen: »Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden« (Eph 4,11+12). Trotz der dadurch erzeugten Spannungen haben die Unterschiede in den Ämtern und Diensten ihren Sinn in einer dem Aufbau der Gemeinde dienenden Zuordnung (1 Kor 14).

B. Die geschichtliche Entwicklung

In der frühen Kirche haben sich die ursprünglich in freier Form wahrgenommenen Dienste, wozu auch der Dienst der Leitung gehörte, im Laufe der Zeit verfestigt: Es gab nach jüdischem Vorbild Älteste, die auch Aufseher (= Bischöfe) genannt wurden, und Helfer (Diakone). Die Gemeindeleitung wurde stets kollegial wahrgenommen. Die gesamt-kirchliche Verantwortung lag bei den Aposteln, die auch die Gemeindeleiter einsetzten.

In der Verfolgungszeit wuchs die Bedeutung des Gemeinde-Bischofs. Das Vorbild des alttestamentlichen Kultus führte dazu, daß die gemeindeleitenden Ältesten (= Presbyter; Begriff und Funktion stammen aus der synagogalen Tradition) als Priester verstanden wurden, während die Bischöfe, oft in kollegialer Gemeinschaft, zunehmend übergemeindliche Funktionen, z. B. Aufsicht, Repräsentation nach außen, übernahmen. Die sonstigen Dienste der Gemeinde gingen in den Ämtern der niederen Weihen auf.

Luther betrachtete den Pfarrer als Gemeinde»bischof«, verband sein Amt aber nicht mit einem Kollegium. Dafür taten die Hausväter in ihren Familien mit der Katechismuslehre einen kirchlichen Dienst ebenso wie die evangelischen Landesherren als Leiter einer Territorialkirche. Bucer und Calvin rückten von der monarchischen Gestalt des Pfarramts ab und ordneten eine Mehrzahl von Ämtern zu kollegialem Zusammenwirken in der Gemeindeleitung aber auch in der Fürsorge für Arme und Kranke. In den reformierten Gemeinden am Niederrhein entstand schon im 16. Jahrhundert ein Laienpresbyterat, der nach Begriff und Funktion sich auf die spätere Entwicklung auswirkte.

Im 19. Jahrhundert kam es dann immer mehr zur Ausgestaltung presbyterial-synodaler Elemente in den Kirchenverfassungen, wodurch zunehmend Gemeindeglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens beteiligt wurden. Auch

das in dieser Zeit aufblühende kirchliche Vereinswesen zeigte die wachsende Bereitschaft der Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit auf neuen kirchlichen Arbeitsfeldern (Innere Mission, Diakonie).

Heute arbeiten in den Gemeinden Gemeindeglieder in verschiedenen Funktionen und, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, in unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen. Infolge der Erfahrungen des Kirchenkampfes ist das Bewußtsein für die Bedeutung des Miteinander von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in der Leitung von Gemeinde und Kirche gewachsen.

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis

Die Situation der evangelischen Gemeinden in Deutschland ist sehr unterschiedlich. Das gilt nicht nur für die Beteiligung am Gemeindeleben, sondern auch für die tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Diaspora, volkscirchliche Verhältnisse). Vom Auftrag der Kirche her sind alle Situationen, mögen sie noch so unterschiedlich sein, darin verbunden, daß Christen in Gemeinden zu Hause sein und sich im Alltag der Welt bewähren sollen.

1. Vielfalt der Dienste und Ämter

Indem Christen unter ihren Lebensumständen und nach ihren Gaben und Fähigkeiten den Glauben bezeugen und Liebe bewähren, nehmen sie vielfältig teil an dem der ganzen Gemeinde befohlenen Dienst. In ihrem Zusammenwirken als Gemeinde sind sie darauf bedacht, diesen Dienst zu stärken und ihn auch gemeinschaftlich auszuüben. Sie arbeiten je nach ihren Gaben und Fähigkeiten auf den verschiedenen Arbeitsfeldern der Gemeinde mit.

Um dem Auftrag der Gemeinde und den unterschiedlichen Herausforderungen entsprechen zu können, sind in manchen Fällen Fachleute mit einer entsprechenden Ausbildung nötig. Meist werden solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem haupt- oder nebenamtlichen Beschäftigungsverhältnis angestellt. Das bezieht sich vor allem auf Dienste der Verkündigung und auf die Mitarbeit in Kindertagesstätten, in der Bildungsarbeit, in der Kirchenmusik, in der Verwaltung, in den sozialen und pflegerischen Diensten der Gemeinde oder größerer Gemeindeverbände.

2. Der Dienst am Wort

Die zentrale Aufgabe der Gemeinde ist der Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes. Dieser Dienst wird durch das Zeugnis der Christen im Alltag und durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt, in katechetischen und anderen pädagogischen Diensten und in der Kirchenmusik wahrgenommen.

Im Pfarramt wird der Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung von dazu ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern ausgeübt. Dabei sind sie allein an Schrift und Bekenntnis gebunden. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde. Auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zeitweise oder dauerhaft mit diesem Dienst beauftragt werden.

3. Der Dienst der Leitung

Die Leitung der Gemeinde obliegt dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium, o. ä.). Zu den Gemeindekirchenräten gehören eine Mehrzahl von Gemeindegliedern, die von der Gemeinde für eine bestimmte Zeit gewählt werden, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie in manchen Konferenzkirchen auch andere gewählte berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Gemeindekirchenrat trägt Verantwortung

daß für den Dienst der Verkündigung schriftgemäß ausgeübt wird. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Ausübung dieses Dienstes der ganzen Gemeinde anvertraut und befohlen ist. Er bemüht sich darum, daß die verschiedenen Ämter und Dienste dem Aufbau der Gemeinde und dem Zeugnis in der Welt dienen. Er sorgt auch für die äußeren Bedingungen des Dienstes (z. B. Haushaltswesen, Gebäudepflege, Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dienstaufsicht usw.).

4. Übergemeindliche Dienste

Zeugnis und Dienst der Kirche werden auch übergemeindlich wahrgenommen: im Kirchenkreis, in der Landeskirche und in größeren kirchlichen Zusammenschlüssen bis hin zur Evangelischen Kirche in Deutschland. Auf allen kirchlichen Ebenen sind verschiedene Dienstformen entwickelt worden, z. B. Ämter für den katechetischen Dienst, für die Jugend- und Studentenarbeit, Bildungseinrichtungen, Akademien, Verwaltungs- und Leitungsämter. Jede Gemeinde ist mit übergemeindlichen Ämtern, Diensten und Ordnungen verbunden, die sie entlasten, aber auch im Interesse des Dienstes der ganzen Kirche binden. Z. B. ist die gottesdienstliche Ordnung der Gemeinden eingebunden in das liturgische Recht der ganzen Landeskirche, ja zum Teil in darüber hinausgehende kirchliche Zusammenschlüsse. In solchen Einbindungen kommt zum Ausdruck, daß jede einzelne Gemeinde auch gesamtkirchliche Verantwortung trägt.

Artikel III

Besondere Probleme

In der evangelischen Kirche gelten die Grundsätze vom Priestertum aller Gläubigen und von der Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. Gleichwohl folgt aus der Aufgabe der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung eine besondere geistliche Verantwortung des Predigamtes. Daraus können ebensosehr Probleme und Spannungen entstehen wie aus der Professionalisierung kirchlicher Dienste und der unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Stellung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein neuerdings verstärkt auftretendes Problem ist die Frage der Kirchenzugehörigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1. Dominanz des Pfarrers/der Pfarrerin

Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde denken beim Stichwort »Kirche« oft nur an den Pfarrer oder die Pfarrerin. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde werden nicht in annähernd vergleichbarer Weise als Vertreterinnen oder Vertreter der Kirche wahrgenommen. Das bestätigt zwar das nach wie vor hohe Ansehen des Pfarramts, wird aber der gegliederten Verantwortung in der Gemeinde und damit der Bedeutung der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gerecht (vgl. Artikel I Grundlegung).

Eine gute Möglichkeit, die gemeinsame Verantwortung in der Gemeinde sichtbar zu machen, kann es sein, alle, die in der Gemeinde mitarbeiten, in einem Gottesdienst der Gemeinde vorzustellen und gegebenenfalls in ihren Dienst einzuführen. Auch ihre Mitwirkung an der Gestaltung von Gottesdiensten bringt zum Ausdruck, daß alle in der Gemeinde Mitarbeitenden in unterschiedlichen Funktionen an der Erfüllung des einen Auftrags beteiligt sind.

2. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit

Viele Gruppen (z. B. Kinder-, Jugendkreise, Kindergottesdienstgruppen, Musik- und Altenarbeit) und Dienste (z. B. Besuchsdienst, Telefondienst) werden wie die Ge-

meindekirchenräte (Presbyterien o. ä.) durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen. Die Gemeindeglieder leben davon, insbesondere vom Engagement der Frauen. Die hohe Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde wird oft unterschätzt. Sie steht leider zunehmend in merkbarer Spannung zu der geringeren Bereitschaft, solche Dienste, zumal wenn sie auf Regelmäßigkeit und Dauer angelegt sind, zu übernehmen. Die Motivation zu ehrenamtlicher Mitarbeit muß häufig erst entwickelt werden. Um befähigte Gemeindeglieder zu ehrenamtlicher Mitarbeit zu gewinnen, bedarf es der gründlichen Personenkenntnis in der Gemeinde. Wer gewonnen werden soll, muß persönlich angesprochen werden. Ein sachlich und zeitlich überschaubarer Dienst mit einer gewissen Selbständigkeit soll in einem Einführungsgottesdienst übertragen werden. Damit soll auch die Möglichkeit der Fortbildung und, sofern erwünscht, der seelsorgerlichen Begleitung verbunden sein. Dank und öffentliche Anerkennung, aber auch die Erstattung notwendiger Auslagen für eine solche ehrenamtliche Tätigkeit sollten selbstverständlich sein. In geeigneten Fällen können auch Menschen auf ehrenamtliche Mitarbeit angesprochen werden, die der Gemeinde noch nicht angehören. Nicht selten haben Menschen durch sinnvolle Tätigkeit in der Gemeinde deren Wert und den des Evangeliums erst entdeckt.

Im Laufe der Zeit sind allerdings manche Tätigkeiten, die früher in der Gemeinde ehrenamtlich verrichtet wurden, von dafür Ausgebildeten haupt- oder nebenamtlich übernommen worden. Diese Professionalisierung ist ein ambivalenter Vorgang. Einerseits kann die Kirche damit den an sie gerichteten Herausforderungen besser gerecht werden, andererseits entsteht, wenn mehr Personen in der Gemeinde neben- oder hauptamtlich angestellt sind, die Gefahr, daß ehrenamtliche Mitarbeit weniger erforderlich wird. Die Kirche braucht aber weiterhin beide: ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre je besondere, dem Auftrag der Kirche verpflichtete Kompetenz. Deshalb muß der Gemeinde alles daran liegen, für ein gutes Miteinander zu sorgen.

Das könnte dadurch geschehen, daß sich der Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium o. ä.) regelmäßig – nicht nur im Konfliktfall – mit den verschiedenen Aktivitäten in der Gemeinde befaßt und mit den dafür zuständigen ehren-, neben- wie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam redet und berät. So wird den Mitarbeitenden deutlich gemacht, daß ihre Arbeit gewürdigt wird. Auch der Verantwortungsbereich der ehrenamtlich Tätigen sollte deutlich beschrieben und von den anderen Beschäftigten respektiert werden. Alle haupt- und nebenamtlich in der Gemeinde Mitarbeitenden müssen sich ebenfalls regelmäßig zu Dienstbesprechungen treffen. Die Termine dafür sollten so gelegt werden, daß auch ehrenamtlich mitarbeitende Personen daran teilnehmen können.

3. Unterschiedliche Anstellungsformen

Angesichts der unterschiedlichen Funktionen und Qualifikationen für die Gemeindegliederarbeit sind differenzierte Strukturen der Dienste und Ämter unvermeidlich. Das führt auch zu Unterschieden in den rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Anstellung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pfarrdienst sowie die leitenden Kräfte in den Verwaltungsstellen werden überwiegend im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die anderen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt. Es wird immer wieder kritisch gefragt, ob solche Unterschiede innerhalb der kirchlichen Dienstgemeinschaft hinnehmbar sind. Unter theologischen Gesichtspunkten verdient keine der beiden Anstellungsformen von vornherein einen Vorzug. Es besteht aber weitgehend Übereinstimmung, daß die öffentlich-rechtliche

Ausgestaltung des Pfarrdienstverhältnisses am besten dem Charakter des von der Freiheit der Verkündigung und der Bindung an die Ordination bestimmten Pfarrdienstes entspricht und auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirche beim öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis am besten sind.

4. Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören

Weil der Auftrag der Kirche in der Bezeugung des Evangeliums besteht, stellt die evangelische Kirche in der Regel nur solche Personen ein, die ihr angehören. Es gilt der Grundsatz, daß die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Kirche Ausdruck bewußter Kirchenmitgliedschaft ist. Die Kirche macht damit von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch, das verfassungsrechtlich verbürgt ist. Das staatliche Arbeitsrecht läßt den Kirchenaustritt als Kündigungsgrund zu. Dennoch gibt es vor allem im diakonischen Bereich und hier besonders in den östlichen Konferenzkirchen aufgrund ihrer besonderen Verhältnisse Situationen, in denen Personen beschäftigt werden, die nicht der evangelischen Kirche angehören.

Die meisten Konferenzkirchen lassen im Ausnahmefall auch die Beschäftigung von Personen zu, die nicht getauft sind. Wo das der Fall ist, sollten diese in ihrem Dienst seelsorgerlich begleitet werden. Eine Besonderheit ist in diesem Zusammenhang die Einstellung von Angehörigen nicht-christlicher Religionsgemeinschaften. Bei der Anstellung solcher Personen ist besonders darauf zu achten, daß die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Wer sich durch Austritt von der Kirche getrennt hat, soll nicht eingestellt werden, es sei denn, daß eine erneute Hinwendung zur Kirche erkennbar und ein Wiedereintritt zu erwarten ist. In allen diesen Fällen empfiehlt es sich, eine ausdrückliche Erklärung zu verlangen, daß die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses respektiert und dem kirchlichen Auftrag nicht zuwider gehandelt wird.

Mitglieder von Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie besteht oder ein entsprechendes Maß von Kirchengemeinschaft erreicht ist (wie z.B. Methodisten), werden jedoch den Mitgliedern der evangelischen Kirche gleichgestellt. Angehörige anderer christlicher Kirchen können eingestellt werden, sofern mit ihrem Dienst nicht die Ausübung des Predigtamtes verbunden ist, kirchliche Lehrunterschiede für ihren Dienst nicht ins Gewicht fallen oder sich die Tätigkeit im wesentlichen auf die Wahrnehmung interner, technischer Aufgaben erstreckt.

Artikel IV

Präambel

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, »die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk« (Barmen VI). Dieser Sendungsauftrag gilt der ganzen Gemeinde. Er wird durch verschiedene Dienste und Ämter wahrgenommen. Die in der Gemeinde Mitarbeitenden bilden deshalb eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft. Die verschiedenen Ämter »begründen keine Herrschaft der einen über die anderen« (Barmen IV). Die in solcher Gemeinschaft vorhandenen verschiedenen Gaben sollen helfen, den einen Auftrag in vielfältiger Weise und in unterschiedlichen Situationen auszurichten. Daß dies wirklich dem Auftrag gemäß geschieht, ist der Sinn aller Leitung in der Kirche. Ämter und Dienste in der Gemeinde können ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich ausgeübt werden.

§ 1

Dienstgemeinschaft

(1) Der gemeinsame Auftrag verbindet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie nehmen den Auftrag in einer gegliederten Verantwortung wahr.

(2) Durch ihre öffentliche Vorstellung und gegebenenfalls Einführung in einem Gottesdienst bekräftigt die Gemeinde die Dienstgemeinschaft aller.

(3) Die Beschäftigung im kirchlichen Dienst setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. Über Ausnahmen entscheidet das konferenzkirchliche Recht.

§ 2

Dienst der Verkündigung

(1) Zum Dienst der Verkündigung gehört eine Vielzahl von Aufgaben in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich wahrgenommen werden.

(2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel von dazu besonders ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern wahrgenommen.

(3) Mit diesem Dienst können auch andere hierfür gerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise oder dauerhaft beauftragt werden.

§ 3

Weitere Dienste

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben dem Dienst der Verkündigung weitere Dienste am Nächsten und an der Gesellschaft, vor allem im Bereich der Diakonie sowie die Verwaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versehen ihren Dienst in eigener Verantwortung, jedoch in Zuordnung zu den anderen Diensten und in Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der Aufgaben unerlässlich.

(2) Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Die Termine dafür sollten so eingerichtet werden, daß auch ehrenamtlich mitarbeitende Personen daran teilnehmen können.

§ 5

Gemeindeleitung

(1) Die Leitung der Gemeinde obliegt dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.). Er setzt sich in der Regel und in der Mehrzahl aus gewählten Gemeindegliedern und aus Pfarrern oder Pfarrerinnen zusammen. Einzelheiten, z.B. über die Wählbarkeit beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bestimmt das konferenzkirchliche Recht.

(2) Der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) trägt die Verantwortung für die schriftgemäße Ausübung des Dienstes der Verkündigung und sorgt dafür, daß die verschiedenen Ämter und Dienste der ganzen Gemeinde dienen.

(3) Der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) fördert die missionarische Ausrichtung aller Dienste der Gemeinde,

sorgt für weitere Dienste am Nächsten (Diakonie) und eine lebendige Jugendarbeit und achtet darauf, regelmäßig mit den in der Gemeinde tätigen Gruppen über ihre Ziele und ihre Arbeit zu sprechen.

(4) Der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) achtet darauf, daß an der Gestaltung der Gottesdienste neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.

Berlin, den 19. Oktober 1995

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Dr. D e m k e

Bischof

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 18 Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Diakonie-Arb./Werke).

Vom 28. Oktober 1995. (KABl. S. 126)

I.

Grundbestimmungen zum diakonischen Auftrag der Landeskirche

§ 1

Grundsatz

(1) Diakonie ist Bestandteil des einen unteilbaren Auftrages, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat. Sie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrere Barmherzigkeit Gottes den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben.

(2) Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie schärft das Gewissen für das Gebot Gottes, der das Leben und volles Genüge für alle will.

§ 2

Träger diakonischer Arbeit

(1) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche werden die Aufgaben der diakonischen Arbeit wahrgenommen

- a) von den Kirchgemeinden, den Propsteien und den Kirchenkreisen nach den geltenden kirchlichen Ordnungen,
- b) von anderen Trägern diakonischer Einrichtungen (insbesondere Vereine, Verbände, Stiftungen, Dienste und Werke) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit sie diese im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben und dem Bekenntnis der Kirche nicht widersprechen,
- c) von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) durch das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. (Diakonisches Werk) als Landesverband aller Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche.

(2) Wird diakonische Arbeit von anderen Trägern im Sinne von Absatz 1 lit. b geleistet, die von der Landeskirche oder einer ihrer Gliederungen getragen oder gefördert wer-

den, so schließen sie sich im Diakonischen Werk unter dem Schutz der Landeskirche zusammen.

(3) Bei dem Zusammenschluß nach Absatz 2 behalten die Einzelnen dem Diakonischen Werk zugehörenden Träger ihre rechtliche Selbständigkeit. Unbeschadet hiervon können kirchliche Ordnungen gelten, sofern sie ausdrücklich oder aus der Sache heraus mit Wirkung für das Diakonische Werk und seine Mitglieder von der Landeskirche in Kraft gesetzt sind.

(4) Die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes geschieht unter dem Zeichen des Kronenkreuzes. Die Rechte an diesem Zeichen stehen der Landeskirche zu. Einer Einrichtung im Sinne von Absatz 1 lit. b können Namen und Zeichen der Diakonie der Landeskirche vom Diakonischen Werk mit Zustimmung der Landeskirche verliehen oder entzogen werden.

(5) Satzungen und vergleichbare Verträge von Trägern diakonischer Arbeit bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

II.

Diakonische Arbeit der Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreise

§ 3

Diakonische Arbeit der Kirchgemeinden und Propsteien

(1) Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, daß die diakonische Arbeit als eigene Aufgabe der Kirchgemeinde verwirklicht wird. Hierzu sind Mitarbeiter zu gewinnen und Einrichtungen, Maßnahmen und Sachmittel im erforderlichen Umfang vorzuhalten¹. Der Kirchgemeinderat soll Empfehlungen des Diakonischen Werkes und des Trägers diakonischer Arbeit im Kirchenkreis (§ 4 Abs. 2 und 3 dieses Kirchengesetzes) berücksichtigen. Mit anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchgemeinden und Propsteien ist Zusammenarbeit anzustreben.

(2) Der Wahrnehmung der diakonischen Arbeit in der Kirchgemeinde können insbesondere dienen

¹ Vgl. § 31 Abs. 2 lit. c der Kirchgemeindeordnung vom 20. März 1969 (KABl. S. 23) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 15. März 1992 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 68).

- a) die Berufung einzelner Kirchenältester für die Durchführung besonderer diakonischer Aufgaben²;
- b) ein vom Kirchgemeinderat zu bildender diakonischer Ausschuß³. Er kann aus Mitgliedern einer Kirchgemeinde oder benachbarter Kirchgemeinden in der Region oder Propstei zusammengesetzt sein und kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen;
- c) unterstützende Arbeit der Propstei, die Aufgaben wahrnehmen kann, deren Erfüllung die Kräfte einzelner Kirchgemeinden übersteigen⁴;
- d) die Bildung von Dienstgemeinschaften, Träger- und Fördervereinen für Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie einzelner oder mehrerer Kirchgemeinden als gemeinsame Angelegenheit in der Region oder der Propstei. Die Träger- und Fördervereine sind in die Arbeit des Trägers, diakonischer Arbeit im Kirchenkreis einzubeziehen. Sie sollen dort Mitglied sein und deren Verwaltungs- und Beratungshilfe in Anspruch nehmen;
- e) die Bestellung von ehrenamtlichen und – nach Errichtung einer Planstelle – die Anstellung von Mitarbeitern in der Kirchgemeinde für diakonische Arbeit⁵.

§ 4

Diakonische Arbeit des Kirchenkreises

(1) Die Kirchenkreisräte verantworten unbeschadet der Rechte sonstiger Träger die diakonische Arbeit der Kirchenkreise.

(2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben bilden die Kirchenkreise Träger diakonischer Arbeit. Diese fördern und koordinieren die diakonische Arbeit der Kirchenkreise und unterstützen die ihnen angeschlossenen anderen Träger diakonischer Arbeit. Sie geben Anregungen zu notwendigen Arbeitsgebieten und unterstützen die diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises.

(3) Der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis kann entweder als Einrichtung des Kirchenkreises unter Beteiligung der anderen Träger diakonischer Arbeit oder, unbeschadet der Verantwortung des Kirchenkreisrates, mit Zustimmung des Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet werden, wenn und solange dessen Satzung den Grundsätzen der Zuordnung nach diesem Kirchengesetz und der Satzung des Diakonischen Werkes entspricht. Ein neuer Verein soll nur errichtet werden, wenn die vorgesehene Tätigkeit nicht durch eine bereits bestehende kirchliche Einrichtung abgedeckt wird. Der Träger wird Mitglied im Diakonischen Werk.

(4) Die diakonischen Einrichtungen in Verbindung mit den Kirchenkreisräten beschließen Grundsätze diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchenkreise. Die Geschäftsführer der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis sollen dem Kirchenkreisrat regelmäßig von ihrer Arbeit berichten.

² Vgl. § 47 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung.

³ Vgl. § 50 der Kirchgemeindeordnung.

⁴ Vgl. §§ 3, 11 Abs. 6, 12 Abs. 1 und 4 der Propsteiordnung vom 29. November 1969 (KABl. 1970 S. 1).

⁵ Vgl. §§ 51, 52 der Kirchgemeindeordnung.

⁶ Vgl. Kirchengesetz vom 26. Oktober 1976 über die Landeskirchlichen Werke, KABl. S. 59.

III.

Diakonische Arbeit der Landeskirche

§ 5

Aufgaben der Landeskirche

Die Landeskirche ist in ihrer Gesamtheit für die Ausrichtung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Arbeit und Einrichtungen verantwortlich. Diese Aufgaben werden durch das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. wahrgenommen.

§ 6

Landeskirche und Diakonisches Werk

(1) Im Diakonischen Werk als Landesverband selbständiger Rechtsträger sind die diakonischen Einrichtungen (insbesondere Vereine, Verbände, Stiftungen, Dienste und Werke) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Sinne kirchlicher Ordnungen zusammengeschlossen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung des diakonischen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen und treffen Regelungen, die dieses Zusammenwirken sicherstellen. Gegenseitige Informationen und Beratungen in den Grundsatzfragen müssen gewährleistet sein.

(3) Das Diakonische Werk ist ein rechtlich selbständiges Werk der Landeskirche im Sinne der kirchlichen Ordnungen⁶.

(4) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es trägt dafür Sorge, daß der diakonische Auftrag der Kirchgemeinden, der Propsteien und der Kirchenkreise in der Landeskirche verwirklicht wird. Die Zuständigkeit der nach den Ordnungen der Landeskirche verantwortlichen Organe der Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreise bleibt hiervon unberührt.
- b) Es koordiniert und fördert diakonische Arbeit innerhalb der Landeskirche und ihrer Körperschaften, regt die hier für erforderlichen Einrichtungen und Aufgabengebiete an, berät die ihm angeschlossenen Träger und bemüht sich um die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie um den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie.
- c) Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Landeskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus der Satzung.

(6) Das Diakonische Werk gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und kann Anträge an die Landessynode stellen. Welches Organ des Diakonischen Werkes das Antragsrecht ausüben soll, ist in der Satzung des Diakonischen Werkes zu regeln.

(7) Im Rahmen der gemeinschaftlichen Aufgabenstellung von Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk soll die Landeskirche im Rahmen ihres Haushaltes Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werkes bereitstellen oder sichern. Im einzelnen gelten die haushaltsrechtlichen Ordnungen.

(8) Die Kirchenleitung schreibt im Rahmen des Kollektplanes Kollekten für diakonische Aufgaben aus.

§ 7

Arbeitsweise des Diakonischen Werkes

(1) Der Landespastor für Diakonie ist für die Ausrichtung der Arbeit im Diakonischen Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen verantwortlich. Er übernimmt die Vertretung der Gesamtarbeit der Diakonie in der Landeskirche gegenüber kirchlichen und außerkirchlichen Organisationen und Stellen.

(2) Die Organe des Diakonischen Werkes sind der geschäftsführende Vorstand, der Diakonische Rat, die Diakonische Konferenz und die Mitgliederversammlung. Bei der Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz wird eine ausreichende Vertretung durch Mitglieder von Organen der Landeskirche und ihrer Körperschaften gewährleistet. Ein Mitglied des Oberkirchenrates, welches sich durch ein anderes Mitglied des Oberkirchenrates vertreten lassen kann, ist Mitglied des Diakonischen Rates.

(3) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Finanzierung der Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle und der Mitgliedseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt. Es sind dazu entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Das Diakonische Werk hat dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitsbereiche dem Verkündigungsauftrag nicht widersprechen.

(4) Die Arbeitsweise des Diakonischen Werkes im übrigen ergibt sich im einzelnen aus den Bestimmungen seiner Satzung.

§ 8

Beteiligung der Landeskirche

(1) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Berufung des Landespastors für Diakonie erfolgt durch die Kirchenleitung nach dem Verfahren für Berufungen von Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.

IV.

Übergangsbestimmungen

§ 9

Nimmt ein Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis (§ 4 Abs. 2 und 3 dieses Kirchengesetzes) Aufgaben wahr, die in den Bereich diakonischer Aufgaben eines anderen Kirchenkreises gehören, sind zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes Vereinbarungen zu treffen, die eine Übertragung dieses Aufgabenbereiches auf den Träger diakonischer Arbeit der zuständigen Kirchenkreise ermöglichen.

§ 10

(1) Heime und sonstige diakonische Einrichtungen, die auf Grund der bisherigen Verhältnisse unter der Zweckbin-

dung »Sondervermögen Diakonisches Werk« Eigentum der Landeskirche sind, können auf Grund einer Verordnung der Kirchenleitung durch einen rechtlich unselbständigen Träger diakonischer Arbeit der Landeskirche verwaltet und betreut werden. In dieser Verordnung ist auch die Struktur und die Arbeitsweise dieses Trägers zu regeln.

(2) Diakonische Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 sollen zur Förderung der diakonischen Arbeit der Kirchgemeinden, der Propsteien und der Kirchenkreise Trägern diakonischer Arbeit übereignet werden. Bei der Übertragung ist zu gewährleisten, daß die Zweckbindung erhalten bleibt. Für den Fall einer Zweckänderung ist der Landeskirche ein Rückfallrecht einzuräumen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 11

Sehen dieses Kirchengesetz, sonstige Ordnungen oder die Satzung des Diakonischen Werkes eine Mitwirkung der Landeskirche vor, so ist im übrigen, soweit sie nicht die Zuständigkeit sonstiger Organe der Landeskirche begründen, der Oberkirchenrat zuständig.

§ 12

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

Der Oberkirchenrat kann zu diesem Kirchengesetz im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977, KABL. 1978 S. 2,
- b) das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die Diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes, KABL. 1991 S. 12.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. Oktober 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 19 Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz).

Vom 30. November 1995. (ABl. S. 199)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD

S. 445) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt. Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie sollen das MVG-Pfalz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Zu § 2 Abs. 2 MVG)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrfrauen, Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst und andere Geistliche und nicht für die Lehrenden an kirchlichen Fachhochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Instituten.

§ 3

Sonderregelung für Kirchengemeinden
und Kirchenbezirke
(Zu § 5 Abs. 3 MVG)

Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde und des Kirchenbezirks nur eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

§ 4

Wahlordnung
(Zu § 11 Abs. 2 MVG)

Nähere Bestimmungen über die Wahl trifft die von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung.

§ 5

Freistellung
(Zu § 20 MVG)

§ 20 wird gestrichen. Die Träger der diakonischen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie können in entsprechender Anwendung von § 20 MVG Regelungen über die Freistellung nach Maßgabe des § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Diakonie treffen.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung
des Gesamtausschusses
(Zu § 54 Abs 1 MVG)

(1) Es wird für alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ein Gesamtausschuß gebildet, der aus 15 Mitgliedern besteht. Diese werden von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt.

(2) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden durch den noch amtierenden Gesamtausschuß zur Wahlversammlung eingeladen, die in der Zeit vom 1. bis 30. September des Wahljahres stattfinden soll. Zur Wahlversammlung für den ersten Gesamtausschuß nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses nach Absatz 1 werden vier seiner Mitglieder von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. Der Gesamtausschuß entscheidet im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat über die Freistellung seiner Mitglieder. Stimmt der Landeskirchenrat dem Vorschlag des Gesamtausschusses nicht innerhalb von vier Wochen zu, so kann der Gesamtausschuß die Schlichtungsstelle anrufen.

(4) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie soll ein Gesamtausschuß gebildet werden. Das Nähere regeln die Organe des Diakonischen Werkes nach Maßgabe des Gesetzes über die Diakonie.

§ 7

Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle
(Zu § 58 Abs. 5 MVG)

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.

(2) Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Landeskirchenrat berufen. Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuß berufen.

(3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Landeskirchenrat und der Gesamtausschuß einigen.

(4) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie soll eine Schlichtungsstelle gebildet werden. Das Nähere regeln die Organe des Diakonischen Werkes nach Maßgabe des Gesetzes über die Diakonie.

§ 8

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle
(Zu § 60 Abs. 1 Buchst. h) MVG)

§ 60 Abs. 1 Buchst. h) erhält folgende Fassung:

»h) Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses.«

Artikel 2

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Mitarbeitervertretungen vom 1. Januar 1987 (ABl. S. 46) außer Kraft. Die Wahlordnung zum Gesetz über Mitarbeitervertretungen vom 15. Februar 1990 (ABl. S. 78) gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung fort.

(2) Für Verfahren, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts eingeleitet sind, ist dieses auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der amtierenden Vertretungen und des Schlichtungsausschusses endet am 30. April 1997. Die ersten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz finden in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 30. April 1997 statt.

(4) Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch dieses Gesetz bekanntmachen sowie Durchführungbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 1. Dezember 1995

– Kirchenregierung –

S c h r a m m

Kirchenpräsident

Nr. 20 Gesetz über die Ordnung des Amtes der Gemeinmediakonin/des Gemeinmediakons.

Vom 30. November 1995. (ABl. S. 202)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In der Landeskirche können Gemeinmediakone/Gemeinmediakoninnen angestellt werden, die zusammen mit anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in den unterschiedlichen Handlungsfeldern von Gemeinde und kirchlichen Diensten mitarbeiten.

(2) Der Dienst der Gemeinmediakone/Gemeinmediakoninnen ist in die übrigen Ämter der Gemeinde eingeordnet.

§ 2

(1) Die Arbeit der Gemeinmediakonin/des Gemeinmediakons dient dem gesamten Leben der Gemeinde. Sie kann insbesondere folgende Aufgaben umfassen:

- a) Beratung und Seelsorge,
- b) Bildungsarbeit,
- c) Freizeitarbeit,
- d) gottesdienstliches Handeln (z. B. Kindergottesdienst),
- e) Jugendarbeit,
- f) christliche Unterweisung (z. B. Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit),
- g) kirchliche Verwaltung,
- h) kirchliche Werksarbeit und Arbeit in den gesamtkirchlichen Diensten,
- i) Mitarbeit in der Kirchenmusik,
- j) Projektarbeit,
- k) sozialer Dienst.

Die Aufgaben der Gemeinmediakonin/des Gemeinmediakons sind von der Gemeinde in einer Stellenbeschreibung aufzunehmen.

(2) Der Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin kann unter besonderen Voraussetzungen mit dem Predigtamt beauftragt werden. Den Auftrag erteilt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Presbyteriums oder des Bezirkskirchenrates und mit Zustimmung der Gemeinmediakonin/des Gemeinmediakons.

(3) Der Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin kann nach Feststellung der Bewährung im Predigtamt durch den Landeskirchenrat mit der Verwaltung der Sakramente und der Vornahme kirchlicher Amtshandlungen nach einer besonderen Ausbildung beauftragt und hierfür nach Maßgabe des Gesetzes über die Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ordiniert werden. Den Auftrag erteilt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Presbyteriums oder des Bezirkskirchenrates und mit Zustimmung der Gemeinmediakonin/des Gemeinmediakons. Die Bestimmungen über das Ruhen und den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes nach dem Pfarrerdienstgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 3

In den Dienst als Gemeinmediakon/Gemeinmediakonin der Landeskirche kann berufen werden, wer an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte die geforderte

Abschlußprüfung bestanden hat. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Die Anstellung als Gemeinmediakon/Gemeinmediakonin erfolgt durch den Landeskirchenrat. Das Nähere wird jeweils durch einen Arbeitsvertrag geregelt.

(2) Der Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin wird im Benehmen mit dem zuständigen Presbyterium durch den Landeskirchenrat einer Gemeinde zugewiesen. Der Landeskirchenrat erläßt die Dienstanweisung. Der Dienstanweisung liegt die Absprache zwischen dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin und dem Gemeinmediakon/der Gemeinmediakonin nach Beschluß des Presbyteriums über den Diensteinsatz zugrunde. Im Rahmen der Dienstanweisung übt der Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin den Dienst selbstständig sowie in partnerschaftlicher und enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern/Pfarrerinnen und den anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gemeinde aus. Die Dienstaufsicht übt der Dekan/die Dekanin aus.

(3) Der Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin wird nach der Ordnung der Landeskirche in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 5

Der Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die er/sie in Ausübung des Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht nach dem Pfarrerdienstgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, werden für den Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin die jeweils gültigen Bestimmungen des Dienst- und Tarifrechts der Angestellten im kirchlichen Dienst angewendet.

§ 7

Die Gemeinde ist verpflichtet, für den Gemeinmediakon/die Gemeinmediakonin die angemessenen Arbeitsbedingungen zu schaffen.

§ 8

(1) Die Landeskirche kann einem Gemeinmediakon/einer Gemeinmediakonin mit langjähriger Berufstätigkeit und Bewährung Möglichkeiten zur Weiterbildung und zur Übernahme neuer Aufgaben eröffnen.

(2) Zur Fort- oder Weiterbildung kann jährlich ein Urlaub bis zu zehn Tagen gewährt werden. Im Verlauf von je fünf Jahren kann zum Zwecke der Fort- oder Weiterbildung ein besonderer Urlaub gewährt werden.

§ 9

Dieses Gesetz gilt für Gemeinmediakone/Gemeinmediakoninnen und Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und sonstige Referenten/Referentinnen im übergemeindlichen Dienst entsprechend.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Ordnung des Amtes des Gemeindehelfers in der Pfälzischen Landeskirche i. d. F. vom 25. Mai 1971 (ABl. S. 157), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die

Ordnung des Amtes des Gemeindehelfers vom 29. März 1973 (ABl. S. 103), außer Kraft.

(2) Die Kirchenregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 1. Dezember 1995

Kirchenregierung

S c h r a m m

Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 21 Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG –).

Vom 23. November 1995. (ABl. S. A 224)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden gemäß den Vorschriften dieses Kirchengesetzes übertragen.

(2) Die Übertragung einer vakanten Pfarrstelle setzt voraus, daß sie wiederbesetzt werden soll. Die Entscheidung hierüber trifft das Landeskirchenamt. Es entscheidet dabei auch darüber, ob die Pfarrstelle für eine volle Wiederbesetzung vorzusehen ist oder ob sie zu einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang erklärt wird.¹

(3) Soweit es sich um die gleichzeitige Übertragung einer Pfarrstelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe mit eingeschränktem Dienstumfang und einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang in einer Kirchgemeinde handelt, erfolgt die Übertragung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde nach § 5 Buchstabe b dieses Kirchengesetzes.

(4) Bei der Übertragung einer Pfarrstelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes angewendet, soweit nicht andere Vereinbarungen bestehen.

(5) Die in diesem Kirchengesetz vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die nach § 1 Absätze 1 und 3 dieses Kirchengesetzes zu übertragenden Pfarrstellen hat das Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszuschreiben. Hiervon ausgenommen ist eine nach § 12 Buchstabe d zu besetzende Pfarrstelle. Die Ausschreibung erfolgt nach der Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Wiederbesetzung gemäß § 1 Absatz 2 und nach Eintritt der Vakanz der Pfarrstelle. Ob eine in § 1 Absatz 4 erwähnte Pfarrstelle im Amtsblatt der Landeskirche auszuschreiben ist, wird von Fall zu Fall entschieden.

(2) Eine Pfarrstelle, die durch Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der kirchengesetzlich vorgeschriebenen

Altersgrenze vakant wird, wird frühestens sechs Monate vor Eintritt des Ruhestandes im Amtsblatt der Landeskirche ausgeschrieben.

(3) Eine Pfarrstelle, die nach § 12 Buchstabe a vakant wird, ist unter Hinweis darauf auszuschreiben, daß die Übertragung nach § 5 Buchstabe b erfolgt.

(4) Bei der Ausschreibung wird vom Landeskirchenamt für die Einreichung der Bewerbungen eine Frist (Bewerbungsfrist) festgesetzt.

§ 3

(1) Als Zeitpunkt der Vakanz einer Pfarrstelle gilt, wenn die Vakanz durch

- Todesfall eingetreten ist, der Todestag,
- Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der kirchengesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze eingetreten ist, der Erste des Monats, nach dem der Pfarrer diese Altersgrenze vollendet hat,
- Versetzung in den Ruhestand gemäß § 83 Absatz 4 und § 87 Absatz 3 sowie § 102 Absätze 2 und 3 und § 103 Absatz 1 des Pfarrergesetzes eingetreten ist, der Tag, an dem diese Versetzung rechtswirksam geworden ist,
- Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 3 und § 86 Absatz 3 des Pfarrergesetzes eingetreten ist, der Tag, an dem die Versetzung Bestandskraft erlangt hat,
- Amtswechsel eingetreten ist, der Tag, an dem der Amtswechsel vollzogen worden ist,
- Beurlaubung unter Verlust der bisher übertragenen Pfarrstelle eingetreten ist, der Tag, an dem die Beurlaubung rechtswirksam geworden ist,
- Fortsetzung des Dienstverhältnisses in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt ist, der Tag, an dem die Fortsetzung vollzogen worden ist,
- Entlassung aus dem Dienst eingetreten ist, der Tag, an dem die Entlassung rechtswirksam geworden ist,
- Ausscheiden aus dem Dienst eingetreten ist, der Tag, der in einem Bescheid des Landeskirchenamtes als Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellt worden ist,
- Amtsenthebung, Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder Entfernung aus dem Dienst eingetreten ist, der Tag, an dem die Bestandskraft des Urteils im Disziplinarverfahren eingetreten ist.

(2) Sind hiernach an demselben Tag mehr Pfarrstellen vakant als § 12 Buchstabe a vorsieht, so entscheidet das Landeskirchenamt durch Los.

§ 4

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle kann sich jeder Ordinierte bewerben, der in einem Dienstverhältnis zur Lan-

¹ Siehe § 119 des Pfarrergesetzes.

deskirche steht und nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften die Bewerbungsfähigkeit besitzt.² Bewerben kann sich auch derjenige, der die Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer erfüllt und dem für den Fall seiner Wahl oder der Zustimmung des Kirchenvorstandes zur Entsendung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes oder die Berufung zum Pfarrer auf Lebenszeit in Aussicht gestellt worden ist.

(2) Die Bewerbungen sind beim Landeskirchenamt einzureichen.

(3) Der Pfarrer kann sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Übertragung der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.

(4) Soweit es nach besonderen Bestimmungen³ möglich ist, daß eine Pfarrstelle Ehegatten gemeinsam übertragen werden kann; sind sie berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

§ 5

Die Übertragung der Pfarrstellen wird vorgenommen auf Grund

- a) einer Wahl durch den Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Landeskirchenamtes,
- b) der Entsendung durch das Landeskirchenamt nach einer vom Kirchenvorstand abzugebenden Erklärung.

§ 6

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird in der Regel durch die Einführung in einem Gottesdienst vollzogen. Über die Übertragung erhält der Pfarrer eine Urkunde.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Übertragung versagen, wenn gegen die Wahlvorschriften verstoßen worden ist. Bei Wahlfälschung, schwerwiegenden Verstößen gegen die Wahlvorschriften sowie bei Herbeiführung der Wahl durch unwürdige Mittel des Pfarrers hat das Landeskirchenamt die Übertragung der Pfarrstelle zu versagen.

(3) Das Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes für drei Jahre ausgesetzt werden, wenn ein Pfarrer auf Probe, dem noch keine Pfarrstelle übertragen werden kann, mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt werden soll.

II. Übertragung nach der Wahl durch den Kirchenvorstand (§ 5 Buchstabe a)

§ 7

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 schlägt das Landeskirchenamt dem Kirchenvorstand bis zu drei bewerbungsfähige Pfarrer oder Pfarrer auf Probe vor. Die Pfarrer wählt das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde aus denjenigen aus, die sich beworben haben. Das Recht des Landesbischofs, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 5 der Kirchenverfassung dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der vorstehend genannten Frist kann das Landeskirchenamt auch Pfarrer vorschlagen,

- die sich nicht beworben, aber auf Anfrage bereit erklärt haben, sich einer Wahl zu stellen,
- bei denen die Voraussetzungen für eine Versetzung nach den §§ 82 bis 87 und § 88 des Pfarrergesetzes gegeben sind.

(3) Kann das Landeskirchenamt keinen Vorschlag gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 unterbreiten und gelingt dies auch innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einer nochmaligen Ausschreibung nicht, so wird die Stelle im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen. In besonderen Fällen kann die Stelle auch ein drittes Mal ausgeschrieben werden. Hierfür gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Fällt einer der Vorgeschlagenen oder ein Gewählter durch Rücktritt oder aus einem sonstigen Grund weg, so kann der Kirchenvorstand die Wahl unter den übrigen Vorgeschlagenen durchführen. Bleibt nur ein Vorgeschlagener übrig, so kann der Kirchenvorstand auch mit diesem eine Wahl durchführen. Lehnt der Kirchenvorstand dies ab oder ist eine Wahl nicht möglich, weil kein Vorgeschlagener übrig geblieben ist, und kann das Landeskirchenamt keinen anderen Wahlvorschlag unterbreiten, so ist die Stelle im Amtsblatt noch einmal auszuschreiben. Findet sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dieser Ausschreibung innerhalb von vier Wochen kein Bewerber, und kann das Landeskirchenamt auch keinen Vorschlag im Sinne des Absatzes 2 machen, so wird die Pfarrstelle im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen.

§ 8

(1) Der Kirchenvorstand hat den oder die Vorgeschlagenen durch Vermittlung des Superintendenten zu einer Gastpredigt oder zu einer Gastpredigt und zu einer für die Gemeinde offenen Zusammenkunft einzuladen. Der Kirchenvorstand hat bei allen Vorgeschlagenen gleichmäßig zu verfahren.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamtes von einer Vorstellung des oder der Vorgeschlagenen gemäß Absatz 1 absehen.

(3) Dem oder den Vorgeschlagenen sind die Reisekosten aus der Kirchkasse zu erstatten; ein Verzicht hierauf ist nicht zulässig.

§ 9

(1) Innerhalb von sechs Wochen vom Tage des Bescheides an, der den Wahlvorschlag enthält, hat der Kirchenvorstand die Wahl durchzuführen. Sie hat geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Gewählt ist – gleich, um welchen Wahlgang es sich handelt –, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Sind drei Pfarrer vorgeschlagen und vereinigt keiner von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so hat mit Bezug auf die beiden Pfarrer, welche mehr Stimmen als der dritte erhielten, ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Erhalten zwei der drei Pfarrer im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, jedoch jeder weniger als der dritte, so wird durch das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehende Los entschieden, welcher von ihnen zusammen mit dem dritten Pfarrer am zweiten Wahlgang beteiligt ist. Erhalten die drei Pfarrer im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so wird ebenfalls durch das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu zie-

² Siehe §§ 12 und 16 des Pfarrergesetzes.

³ Siehe § 7 des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 20. April 1994 (ABl. S. A 145).

hende Los entschieden, zwischen welchen zwei Pfarrern der zweite Wahlgang stattfindet.

(4) Sind zwei Pfarrer vorgeschlagen und vereinigt keiner von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang ist keiner der beiden Pfarrer gewählt.

(6) Ist nur ein Pfarrer vorgeschlagen, so findet nur ein Wahlgang statt, für den Absatz 2 gilt.

(7) Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich, auch bei einer gemäß § 18 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung einberufenen zweiten Sitzung.

(8) Die Kirchenvorstände von Schwesterngemeinden, desgleichen die Kirchenvorstände von Mutter- und Tochtergemeinden, treten zur Durchführung der Wahl zu einem Wahlkörper zusammen.

(9) Dem Kirchenvorstand einer mitverwalteten Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, vor der Wahl seine Stellungnahme der wählenden Körperschaft mitzuteilen.

§ 10

Innerhalb von einer Woche nach der Wahl zeigt der Kirchenvorstand über den Superintendenten dem Landeskirchenamt das Ergebnis der Wahl an. Dieser Mitteilung hat der Kirchenvorstand eine schriftliche Erklärung des Gewählten beizufügen, daß er die Wahl angenommen hat.

§ 11

Versäumt der Kirchenvorstand die Wahlfrist, so wird die Stelle im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen.

III. Übertragung nach Entsendung durch das Landeskirchenamt (§ 5 Buchstabe b)

§ 12

Die Entsendung durch das Landeskirchenamt tritt ein

- bei den ersten drei in jedem Kalendervierteljahr vakanten Pfarrstellen,
- bei der erstmaligen Übertragung neugegründeter Pfarrstellen,
- in den in § 1 Absatz 3 sowie § 7 Absätze 3 und 4 und § 11 bezeichneten Fällen,
- bei der Übertragung von Pfarrstellen, deren Inhaber zum Superintendenten ernannt werden soll.

§ 13

Die Vorschrift in § 12 Buchstabe a ist nicht anzuwenden bei Vakanz einer Pfarrstelle, die innerhalb der letzten dreißig Jahre schon einmal im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen worden ist. Hiervon ausgenommen ist eine Pfarrstelle, die nach § 1 Absatz 3 übertragen wird.

§ 14

(1) Das Landeskirchenamt benennt dem Kirchenvorstand aus dem Kreise der Pfarrer und Pfarrer auf Probe, die nach § 7 Absätze 1 und 2 für eine Wahl vorgeschlagen werden können, einen Pfarrer oder Pfarrer auf Probe. Das Recht des Landesbischofs, gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 5 der Kirchenverfassung dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, bleibt

unberührt. Der Kirchenvorstand hat innerhalb von sechs Wochen eine Erklärung darüber abzugeben, ob er gegen die Person, die Lehre, den Lebenswandel des betreffenden Pfarrers oder Pfarrers auf Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden hat, und diese Erklärung über den Superintendenten dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Daraufhin beschließt das Landeskirchenamt über die Übertragung der Pfarrstelle auf den betreffenden Pfarrer oder Pfarrer auf Probe.

(2) Vor Abgabe seiner Erklärung hat der Kirchenvorstand den betreffenden Pfarrer oder Pfarrer auf Probe durch Vermittlung des Superintendenten zu einer Gastpredigt oder zu einer Gastpredigt und einer für die Gemeinde offenen Zusammenkunft einzuladen. § 8 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für das Zustandekommen der Erklärung des Kirchenvorstandes gilt § 9 Absätze 8 und 9 entsprechend.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen und auf Antrag die in diesem Kirchengesetz geordneten Fristen verlängern oder neue Fristen einräumen.

§ 16

Erforderliche Ausführungsvorschriften werden durch das Landeskirchenamt erlassen.

§ 17

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes laufenden Besetzungsverfahren sind noch die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Übertragung von Pfarrstellen vom 30. Oktober 1979 anzuwenden.

§ 18

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden

Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG vom 30. Oktober 1979 (Amtsblatt 1980 Seite A 17);

Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 1979 zum Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG) vom 30. Oktober 1979 (Amtsblatt 1980 Seite A 20).

(4) Soweit in weitergeltenden Rechtsvorschriften auf bisher gültige Vorschriften über die Pfarrstellenübertragung verwiesen wird, treten an ihre Stelle von dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

D r e s d e n , am 23. November 1995

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

Nr. 22 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG –).

Vom 23. November 1995. (ABl. S. A 227)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG –) vom 23. November 1995 (Amtsblatt Seite A 224) folgendes:

Zu § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes

§ 1

(1) Sobald dem Superintendenten vom Landeskirchenamt mitgeteilt worden ist, daß eine Pfarrstelle vakant wird, hat er zu veranlassen, daß unter Verwendung eines Vordrucks¹ eine Vakanzanzeige erstellt wird. Die Ausarbeitung der Vakanzanzeige geschieht in Zusammenarbeit zwischen dem Superintendenten, dem Kirchenvorstand und Vertretern der Nachbargemeinden. Je nach Lage des Falles sind an der Ausarbeitung auch solche ephoralen Mitarbeiter zu beteiligen, deren Aufgabengebiete durch die künftige Wiederbesetzung besonders betroffen werden.

(2) Bei der Erstellung der Vakanzanzeige ist zu prüfen, ob die Stelle wieder besetzt werden muß oder ob und in welcher Weise die Kirchengemeinde auch ohne Wiederbesetzung der Stelle in ausreichender Weise kirchlich versorgt werden kann.

(3) Die Vakanzanzeige ist vom Superintendenten und einem weiteren Vertreter derer, die an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und beim Landeskirchenamt einzureichen. Ihr ist die Stellungnahme des Kirchenbezirksvorstandes gemäß § 16 Absatz 6 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43) beizufügen.

(4) Werden Pfarrstellen in Kirchenbezirken vakant, in denen gemäß dem Kirchengesetz vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43) ein Verwaltungsausschuß des Kirchenbezirksvorstandes gebildet und dieser gemäß § 18 Absatz 2 Buchstabe b dieses Kirchengesetzes bei der Planung der Pfarrstellenbesetzung beteiligt ist, so ist beim Landeskirchenamt an Stelle der Stellungnahme des Kirchenbezirksvorstandes die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses einzureichen.

(5) Wird die Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstelle von allen Beteiligten übereinstimmend für nicht erforderlich gehalten oder ist vom Landeskirchenamt über die Wiederbesetzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt entschieden worden, so genügt an Stelle einer Vakanzanzeige die Mitteilung des Sachverhaltes durch den Superintendenten. Dieser Mitteilung ist der Beschluß des Kirchenvorstandes, daß diese Pfarrstelle nicht wiederbesetzt werden soll, beizufügen.

Zu § 1 Absätze 3 und 4 des Kirchengesetzes

§ 2

Pfarrern, die mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt werden, wird eine Landeskirchliche Pfarrstelle übertragen.

Zu § 2 des Kirchengesetzes

§ 3

(1) Die Ausschreibung einer vakanten Pfarrstelle hat nur im Amtsblatt der Landeskirche zu erfolgen.

(2) Eine Pfarrstelle, die nicht wieder besetzt werden soll, wird nicht ausgeschrieben.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel fünf Wochen.

Zu §§ 4 und 6 des Kirchengesetzes

§ 4

(1) Von der Absicht, die Pfarrstelle zu wechseln, soll der Pfarrer seinen Superintendenten möglichst zeitig unterrichten.

(2) Der Pfarrer hat

- a) seinen Superintendenten von jeder Bewerbung, die er eingereicht hat, zu unterrichten,
- b) seinen Superintendenten und seinen Kirchenvorstand zu unterrichten, sobald er von dem Kirchenvorstand der neuen Gemeinde gewählt worden ist und er die Wahl angenommen hat bzw. sobald er erfährt, daß der Kirchenvorstand der neuen Gemeinde gegen seine Entsendung keine Einwendungen erhoben hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Fälle des Wechsels in eine Pfarrstelle außerhalb der Landeskirche.

(4) Der Pfarrer zur Anstellung hat nach Ablauf des Probendienstes seinem Superintendenten und dem Kirchenvorstand anzuzeigen, ob er sich um eine andere Pfarrstelle bewerben will.

§ 5

Zwischen dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Kirchenvorstandes von dem bevorstehenden Stellenwechsel gemäß § 4 Absatz 2 b und dem Zeitpunkt des Dienstantritts in der anderen Pfarrstelle soll eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen. Eine Verkürzung der Frist ist zulässig, wenn die Kirchenvorstände der bisherigen und der neuen Gemeinde und die zuständigen Superintendenten damit einverstanden sind; über dieses Einverständnis ist durch den für die neue Gemeinde zuständigen Superintendenten bei der Einreichung der Meldung von Dienstantritts- und Einführungstermin dem Landeskirchenamt Bericht zu erstatten.

§ 6

Auf Veranlassung des Superintendenten ist in Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand einschließlich des bisherigen Stelleninhabers sowie des Hauptvertreters und sonstigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde und Vertretern der benachbarten Kirchengemeinden ein Plan zur Überbrückung der Vakanzzeit zu erstellen und seine Verwirklichung vorzubereiten. Die Erstellung des Vakanzplanes hat zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Kirchenvorstandes gemäß § 4 Absatz 2 b zu beginnen. Der Superintendent hat darauf zu achten, daß diese Aufgabe erfüllt wird.

§ 7

(1) Das Landeskirchenamt verordnet die Übertragung der Pfarrstelle innerhalb eines Monats von dem Tage an, wo ihm

- a) die Anzeige über das Ergebnis der Wahl gemäß § 10 des Kirchengesetzes bzw. die Erklärung des Kirchenvor-

¹ Siehe Rechtsverordnung über die Einführung einer neuen Erledigungsanzeige vom 10. März 1994 (ABl. 1994 S. A 124).

standes gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes und

- b) die Mitteilung des Superintendenten über den Dienstantritts- und den Einföhrungstermin vorliegen. Ist eine Überschreitung dieser Monatsfrist erforderlich, so erteilt das Landeskirchenamt dem Pfarrer sowie den zuständigen Superintendenten einen Zwischenbescheid. Bestehen gegen die Übertragung der Pfarrstelle Bedenken, so hat der Zwischenbescheid eine entsprechende Mitteilung zu enthalten.

(2) Der Übertragungsverordnung gemäß Absatz 1 wird die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle beigelegt. Diese muß eine Angabe enthalten, ab wann die Übertragung wirksam wird.

(3) Versagt das Landeskirchenamt die Übertragung der Pfarrstelle, so teilt es dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Wahlanzeige dem Pfarrer, seinem Kirchenvorstand, dem Kirchenvorstand, der ihn gewählt hat bzw. für dessen Gemeinde er in Aussicht genommen war, und den zuständigen Superintendenten mit. Kann die Frist von einem Monat nicht eingehalten werden, so gilt Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

§ 8

Die Übertragung einer Pfarrstelle wird dem Superintendenten durch das Landeskirchenamt mit dem Auftrag angezeigt, den Pfarrer, den Kirchenvorstand, die Kirchenamtsratsstelle und ggf. den Archivpfleger davon in Kenntnis zu setzen. Entsprechend wird der für die bisherige Pfarrstelle zuständige Superintendent benachrichtigt.

§ 9

(1) Die in § 24 und § 81 des Pfarrergesetzes vorgesehene Einführung des Pfarrers ist in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst zu vollziehen, der eine Woche zuvor abzukündigen ist und zu dem der Kirchenamtsrat und der Kirchenvorstand einzuladen sind.

(2) In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn der betreffende Pfarrer bisher schon in der Kirchengemeinde als Pfarrer tätig gewesen ist, kann von einer Einführung im Gottesdienst abgesehen werden. In diesen Fällen ist eine Dienstantrittsanzeige in doppelter Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen.

Zu § 7 Absatz 4

§ 10

Hat das Landeskirchenamt gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 oder 3 des Kirchengesetzes einen anderen Vorschlag gemacht, so läuft vom Tage des Bescheides an, der den Wahlvorschlag enthält, eine neue Wahlfrist von sechs Wochen.

Zu § 8 des Kirchengesetzes

§ 11

(1) Die Einladung zu den Gastpredigten und anderen für die Gemeinde offenen Zusammenkünften hat der Superintendent an die Vorgeschlagenen spätestens vierzehn Tage zuvor abzusenden.

(2) Von der Anberaumung der Gastpredigten bzw. der Zusammenkünfte hat der Superintendent den Kirchenvorstand umgehend unter Angabe der Namen der Bewerber und der Tage ihrer Predigten oder der Zusammenkünfte in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede Gastpredigt oder Zusammenkunft ist am Sonntag zuvor im Gottesdienst unter Benennung des Bewerbers abzukündigen.

(4) Ob bei Schwesterkirchengemeinden oder Mutter- und Tochterkirchengemeinden die Gastpredigt nur in einer oder in mehreren Kirchen zu halten oder die Zusammenkunft nur an einem oder mehreren Orten zu veranstalten ist, unterliegt der Beschlußfassung der Kirchenvorstände.

(5) Im Falle der gemeinsamen Bewerbung eines Theologenehepaars um eine Pfarrstelle ist von jedem Ehegatten eine Gastpredigt oder eine Zusammenkunft und eine für die Gemeinde offene Veranstaltung zu halten.

(6) Unmittelbar nach jeder Gastpredigt oder Zusammenkunft hat der Kirchenvorstand ein Gespräch mit dem betreffenden Bewerber zu führen, das von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet wird. Besuche des Bewerbers bei den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand gestattet.

Zu § 9 des Kirchengesetzes

§ 12

(1) Vor der Durchführung der Wahl soll der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Kirchenvorsteher über die Wahlbestimmungen, insbesondere über § 9 Absätze 2 bis 7 des Kirchengesetzes, belehren.

(2) Bei der Durchführung der Wahl ist ein Theologenehepaar wie ein Bewerber zu behandeln.

Zu § 10 des Kirchengesetzes

§ 13

(1) Bei der Weitergabe der Anzeige über die erfolgte Wahl an das Landeskirchenamt hat der Superintendent zu berichten, ob die Wahl ordnungsgemäß vollzogen worden ist und ob ihm Gründe bekannt geworden sind, aus denen die Übertragung der Pfarrstelle versagt werden müßte oder könnte. Dem Bericht sind beizufügen:

- a) die Erklärung über die Annahme der Wahl,
- b) nach Möglichkeit die Angaben der Termine des Dienstantritts und der Einführung.

(2) Diejenigen Pfarrer, die nicht gewählt worden sind, sind durch den Superintendenten vom Ausgang der Wahl umgehend zu benachrichtigen.

Zu §§ 12 und 14 des Kirchengesetzes

§ 14

(1) Von jedem Falle, in dem eine Pfarrstelle nach § 12 Buchstabe a des Kirchengesetzes im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt zu übertragen ist, macht dieses dem Superintendenten Mitteilung. Dieser hat die Mitteilung unverzüglich an den Kirchenvorstand weiterzugeben.

(2) Bei der Weitergabe der Erklärung des Kirchenvorstandes an das Landeskirchenamt hat der Superintendent nach Möglichkeit die Angaben der Termine des Dienstantritts und der Einführung beizufügen.

(3) Etwaige Einwendungen des Kirchenvorstandes gegen den betreffenden Pfarrer sind sorgfältig zu begründen und vom Superintendenten mit eigener Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiterzugeben.

(4) Auf die von dem Pfarrer zu haltende Gastpredigt oder die mit ihm stattfindende Zusammenkunft der Gemeinde finden die Bestimmungen des § 11 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Zu § 15 des Kirchengesetzes

§ 15

Anträge auf Verlängerung von Fristen sind mit Begründung über die Superintendentur beim Landeskirchenamt einzureichen. Der Superintendent hat in jedem Falle dazu Stellung zu nehmen.

§ 16

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 23 Wahlordnung für die Landessynode.

Vom 18. November 1995. (ABl. S. 157)

Die Synode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Kreissynoden haben rechtzeitig vor dem Ablauf der Wahlperiode der Landessynode die von ihnen nach § 69 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zu wählen.

(2) Jede Kreissynode wählt einen Laien und seine beiden Stellvertreter.

(3) Je zwei Kreissynoden bilden für die Wahl je eines oder einer Geistlichen und zweier Stellvertreter eine Wahlsynode. Der Landeskirchenrat legt durch Verordnung fest, welche zwei Kreissynoden jeweils eine Wahlsynode bilden.

(4) Die Stellvertreter sind zugleich Nachfolger für den Fall, daß der oder die Abgeordnete ausscheidet. Die Reihenfolge, in der sie in die Synode eintreten, wird bei der Wahl bestimmt.

§ 2

Gewählt werden darf nur, wer erklärt hat, daß er im Fall der Wahl die Wahl annimmt. Von abwesenden Kandidaten kann die schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden; ihre Zustimmung kann auch vor der Wahl fernmündlich eingeholt werden.

§ 3

(1) Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt; dabei scheidet diejenige Person aus der Wahl aus, die die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(4) Ist für eine Position nur ein Kandidat oder nur eine Kandidatin vorgeschlagen und erhebt sich gegen den Verzicht auf Stimmzettel kein Widerspruch, so kann in Abweichung von Abs. 1 durch Handaufheben gewählt werden.

§ 4

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen bei dem Vorstand der Landessynode einzureichen. Die Landessynode entscheidet endgültig über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und die Berufung von Landessynodalen. Die Nachprüfung beschränkt sich auf das Verfahren sowie das aktive und passive Wahlrecht der Beteiligten.

§ 5

(1) Für die Wahlen durch Kreissynoden gelten im übrigen die Geschäftsordnungen der Kreissynoden. Soweit noch keine Geschäftsordnung beschlossen worden ist, gilt die vom Landeskirchenrat beschlossene Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden.

(2) Für die Wahlen der aufgrund von § 1 Abs. 3 gebildeten Wahlsynoden gilt im übrigen die vom Landeskirchenrat beschlossene Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden, soweit die Wahlsynode keine andere Regelung beschlossen hat.

II.

Die Wahl der Laien

§ 6

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 70 der Verfassung kann als Laie nur gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl in der Superintendentur wohnt.

(2) Späterer Wegzug der gewählten Person aus der Superintendentur bringt, sofern die gewählte Person Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleibt, das Mandat nicht zum Erlöschen, die gewählte Person ist jedoch berechtigt, ihr Mandat niederzulegen. Kann die gewählte Person infolge des Wegzuges aus ihrer Superintendentur die ihr nach § 72 Abs. 2 der Verfassung obliegenden Pflichten nicht mehr ausreichend erfüllen, kann das Präsidium der Landessynode ihr nahelegen, das Mandat niederzulegen.

III.

Die Wahl der geistlichen Abgeordneten

§ 7

(1) Die Einladung zu den aufgrund von § 1 Abs. 3 gebildeten Wahlsynoden erfolgt gemeinsam durch die beiden Vorsitzenden der Kreissynoden. Die Wahlsynode wird von dem oder der dienstältesten Vorsitzenden geleitet. Der oder die dienstjüngere Vorsitzende ist Stellvertreter.

(2) Die Wahlsynode ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der ersten anberaumte zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Auf eine Wahlsynode kann verzichtet werden, wenn beide Kreissynoden in getrennten Sitzungen dieselben geistlichen Abgeordneten und Stellvertreter wählen.

§ 8

(1) Als Geistlicher kann nur gewählt werden, wer dem Pfarrkonvent einer der beiden Superintendenturen nach § 1 Abs. 3 angehört und vom Pfarrkonvent seiner Superintendentur als Kandidat vorgeschlagen worden ist. Jeder Pfarrkonvent kann bis zu drei Kandidaten vorschlagen.

(2) Späteres Ausscheiden der gewählten Person aus dem Pfarrkonvent bringt, sofern die gewählte Person Mitglied in einem Pfarrkonvent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleibt, das Mandat nicht zum Erlöschen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Der oder die geistliche Abgeordnete hat zum Zeitpunkt der Wahl aus der einen Superintendentur, die beiden Stell-

vertreter haben aus der anderen Superintendentur zu stammen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung für die Synode vom 27. Januar 1960 (Amtsblatt S. 25) außer Kraft.

Eisenach, den 12. Dezember 1995

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Jagusch

Präsident

Hoffmann

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 24 37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 17. November 1995. (KABl. S. 261)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 werden die Worte »sowie Gemeinde- und Gesamtverbände« durch die Worte »und kirchlichen Verbände« ersetzt.
2. In Artikel 38 Satz 1 wird das Wort »Gemeindeverband« durch die Worte »kirchlichen Verband« ersetzt.
3. In Artikel 137 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte »Gemeinde- und Gesamtverbände« durch die Worte »und kirchlichen Verbände« ersetzt.
4. Nach Artikel 150 a wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

»IV. Die kirchlichen Verbände

Artikel 150 b

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.«

5. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden die Abschnitte V bis VII.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D. Hans-Martin Linne mann

Nr. 25 Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes.

Vom 17. November 1995. (KABl. S. 262)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)«.
2. § 13 wird gestrichen.

3. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

»§ 14 a

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände können die Wahrnehmung einzelner gemeinsamer Aufgaben einschließlich der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen im Wege von kirchenrechtlichen Vereinbarungen dergestalt regeln, daß eine der beteiligten Körperschaften diese Aufgaben für alle erfüllt.

(2) Die Vereinbarung muß Regelungen über die Kostentragung, Kündigung und Mitwirkung der beteiligten Körperschaften bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben enthalten.

(3) Abschluß, Aufhebung und Änderung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.«

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften bleiben unberührt. Auf Änderungen findet § 14 a des Verbandsgesetzes Anwendung.

Bielefeld, den 17. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D. Hans-Martin L i n n e m a n n

Nr. 26 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 16. November 1995. (KABl. S. 263)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 20. Juni 1995 und am 6. Juli 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D. Hans-Martin L i n n e m a n n

Nr. 27 Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft.

Vom 20. Juni/6. Juli 1995. (KABl. S. 263)

Die Evangelische Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung –

und

die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

– vertreten durch das Landeskirchenamt –

treffen aufgrund der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Satz 5 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 10 Buchst. b ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (ABl. EKD 1976 S. 389) zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes und zur näheren Bestimmung der Regelung, daß die Kirchenmitgliedschaft auch zu einer anderen Kirchengemeinde als zur Kirchengemeinde und Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes bestehen kann, im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erhalten oder in Fällen des Wohnsitzwechsels oder bei einer Änderung der Kirchengrenze die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche, der sie zuvor angehörten, fortsetzen.

(2) Die vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 kann auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes zugelassen werden, wenn eine erkennbare Bindung an die gewählte Kirchengemeinde vorliegt und die Möglichkeit besteht, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben der gewählten Kirchengemeinde teilnehmen zu können, oder wenn sonst kirchlich anzuerkennende Gründe vorliegen.

(3) Ein Antrag auf Fortsetzung der bisherigen Gemeindegliederzugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung der Grenzänderung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 2

(1) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erworben oder fortgesetzt werden, so ist für die Entgegennahme des Antrages der Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand der gewählten Kirchengemeinde oder das Landeskirchenamt zuständig. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Das Presbyterium der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen ist vorher zu hören.

(2) Soll die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen erworben oder fortgesetzt werden, so ist der Antrag an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die gewählte Kirchengemeinde gehört; der Pfarrbezirk ist anzugeben. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist vorher zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die Antragsteller können innerhalb eines Monats Beschwerde

beim zuständigen Landeskirchenamt einlegen. Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 3

Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in der gewählten Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde und Landeskirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die Wirkung der Zulassung treten mit dem Zugang des Bescheides ein; die Zulassung wirkt auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels oder des Vollzugs der Grenzänderung zurück.

(2) Die Wirkung der Zulassung enden mit der Folge, daß das Kirchenmitglied die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche des Wohnsitzes fortsetzt,

- a) mit dem Fortzug in eine andere politische Gemeinde,
- b) durch Verzicht des Kirchenmitgliedes auf die Zulassung.

§ 5

Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstrecken sich sämtliche Entscheidungen und Wirkungen auch auf diese.

§ 6

Der Verzicht ist gegenüber dem kirchlichen Organ schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit gemäß § 2 getroffen hat. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. Das zuständige kirchliche Organ unterrichtet die Beteiligten.

§ 7

Die beteiligten Landeskirchen können einvernehmlich Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Demmer Dr. Martens

Hannover, 20. Juni 1995

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

von Vietinghoff

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 28 Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Diakonenrechts.

Vom 23. Oktober 1995. (ABl. Bd. 56 S. 520)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz)

Präambel

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangelium; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen.

Zur Erfüllung dieses Auftrags beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.

I. Allgemeiner Teil

1. Grundbestimmungen

§ 1

Auftrag

(1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

(2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.

(4) Im Rahmen ihres Auftrages beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die von der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg und in anderen anerkannten Aus-

bildungsstätten ausgebildet worden sind, werden nach diesem Gesetz in den Dienst genommen.

(2) Der Oberkirchenrat kann Ausbildungsgänge und Prüfungen anerkennen, wenn sie der nach § 3 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind.

2. Ausbildung, Berufung und Anstellungsfähigkeit

§ 3

Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge

(1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pfliegerische oder pädagogische Ausbildung.

(2) Für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin sollen von den Ausbildungsstätten nur evangelische Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie sollen eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit nachweisen. Vorausgesetzt werden Mittlere Reife und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder Abitur bzw. Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen gesundheitlich für den künftigen Dienst geeignet sein. Sie sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin besteht aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg.

(4) Der Regelausbildung nach Absatz 3 gleichgestellt ist eine Ausbildung bei einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannt worden ist, nach Abschluß eines Anerkennungsjahres, das den landeskirchlichen Richtlinien entspricht, und einer berufs begleitenden Aufbauausbildung, die mit der zweiten Dienstprüfung endet. Für den Fachbereich Religionspädagogik gelten außerdem die Richtlinien über die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer.

(5) Der Regelausbildung nach Absatz 3 ist ebenfalls gleichgestellt das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 4

Berufung

(1) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.

(2) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

(3) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, daß dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.

(4) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluß des Studiums vorgenommen. Sie erfolgt im Regelfall gruppenweise nach entsprechenden Vorbereitungen an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Ort.

(5) Die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst sollen außer dem Rechtsträger, bei dem der Diakon/die Diakonin Dienst tun soll, auch die Heimatgemeinde vertreten sein. In diesem Falle nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. Der Diakon/die Diakonin wählt aus den Vertretern nach Satz 2 zwei Zeugen aus, die zusammen mit dem die Berufung Vornehmenden den ordnungsgemäßen Vollzug der Berufung beurkunden.

(6) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch dann, wenn der/die zu Berufende bereits von einer kirchlichen Gemeinschaft eingegesenet worden ist.

(8) Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

§ 5

Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Berufung erhält der Diakon/die Diakonin die Anstellungsfähigkeit, wenn er/sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und im übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erfüllt sind. Über die Anstellungsfähigkeit stellt der Oberkirchenrat eine Bescheinigung aus.

(2) Mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons/der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

§ 6

Entzug der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin ist vom Oberkirchenrat zu entziehen, wenn

- a) der Diakon/die Diakonin aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) das Dienstverhältnis durch außerordentliche Kündigung endet.

Gehört der Diakon/die Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, ist diese im Falle des Buchst. b) zu hören.

(2) Ein Diakon/eine Diakonin, dem/der die Anstellungsfähigkeit entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakon/Diakonin zu nennen. Er/sie hat die Urkunde über die Berufung und die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit an den Oberkirchenrat zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einem ehemaligen Diakon/einer ehemaligen Diakonin die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsurkunde wird ohne erneute Berufung wieder ausgehändigt.

§ 7

Anstellung

(1) Als Diakon/Diakonin darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin besitzt.

(2) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, so ist diese bei seiner/ihrer Anstellung zu hören.

(3) Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

3. Dienstaufgaben, Dienstordnung und Amtseinführung

§ 8

Dienstaufgaben

Zu den Dienstaufgaben eines Diakons/einer Diakonin gehören:

- der Dienst an Gefährdeten, Kranken, Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen,
- der Dienst an jungen Menschen (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Religionsunterricht),
- die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten,
- der Dienst an alten Menschen,
- Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und Institutionen der Diakonie,
- Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- Erteilung von Religionsunterricht.

Im Rahmen seines/ihrer jeweiligen Aufgabenbereichs obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.

§ 9

Dienstordnung

(1) Der Dienst des Diakons/der Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit deren Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. durch Geschäftsverteilung). In der Dienstordnung muß auch geregelt werden, wer der/die unmittelbare Vorgesetzte ist.

(2) Die Dienstordnung wird nach Anhörung des Diakons/der Diakonin und im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon/die Diakonin tätig ist. Die Dienstordnung der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist mit den Dienstaufträgen der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen gemäß § 30 Württembergisches Pfarrergesetz abzustimmen.

§ 10

Amtseinführung

Der Diakon/die Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 Einführungsordnung).

4. Gemeinschaften im Diakonenamt

§ 11

Begriff, Rechtsstellung

(1) Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsstätten für Diakone und Diakoninnen mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förde-

rung der ins Diakonenamt Berufenen. Jede Gemeinschaft kann auch Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten aufnehmen. Die Gemeinschaften verstehen sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche und werden in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste geführt.

(2) Anerkannte Gemeinschaften im Diakonenamt werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landeskirche unterstützt.

(3) Die Gemeinschaften werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes gehört.

(4) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt (Absatz 1) an, so ist die Gemeinschaft zu hören bei Anstellung, Stellenwechsel oder Entzug der Anstellungsfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. b).

II. Besonderer Teil

Anstellung von Diakonen und Diakoninnen
in der Gemeindediakonie,
Jugendarbeit und in der Religionspädagogik

1. Anstellungsverhältnis

§ 12

Anstellungsträger

Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.

§ 13

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Kirchenbezirk.

(2) Der Oberkirchenrat kann die unmittelbare Dienstaufsicht über Diakone/Diakoninnen, die in landeskirchlichen Werken und Einrichtungen tätig sind, den zuständigen Leitungsgremien übertragen.

(3) Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird.

2. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk

(1) Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer (Gesamt-)Kirchengemeinde tätig sind, werden auf ihren Antrag in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk übernommen, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

(2) Die Diakone/Diakoninnen nach Absatz 1 werden mit der Übernahme Inhaber einer Stelle des Kirchenbezirks. Diese Stelle entsteht kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Stelle nach dem bisherigen Recht bei dem bisherigen Rechtsträger.

§ 15

Übernahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis zu dem nach § 14 zuständigen Kirchenbezirk muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen.

(2) Diakone/Diakoninnen, die in der Frist gemäß Absatz 1 keinen Antrag auf Übernahme stellen, bleiben im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Bei Freiwerden der Stelle geht diese auf den Kirchenbezirk über, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

Artikel 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 11. März 1995 (ABl. 56 S. 354) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Er ist mit Dienstordnungen nach § 9 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz abzustimmen.«

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Kirchliche Gesetz über die Berufung in das Amt des Diakons vom 29. Juni 1974 (ABl. 46 S. 140) außer Kraft.

Stuttgart, den 29. November 1995

Eberhardt R e n z

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Berichtigung zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561)

Vom 26. Januar 1996.

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort »rechtskundigen« ersetzt durch die Worte »nicht ordinierten«.
2. In § 13 Abs. 3 wird das Wort »eines« ersetzt durch »des«.
3. In § 36 wird das Wort »ihr« ersetzt durch »ihm«.
4. In § 72 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Sie« ersetzt durch »Es«.
5. In § 104 Abs. 4 und § 105 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort »Entlassung« jeweils ersetzt durch »Entfernung«.

Hannover, den 26. Januar 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

I. V. H ö n e r

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche bei Verlust der Rechte aus der Ordination

Hiermit geben wir gemäß § 7 Abs. 4 des Pfarrergesetzes der VELKD zur Kenntnis, daß Pastorin Helga Petersen aufgrund ihres erklärten Verzichts auf Recht und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung mit Ablauf des 31. Dezember 1995 aus dem Dienst unserer Landeskirche ausgeschieden ist.

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Evangelische Kirche der Union**
- Nr. 8* Beschluß 37/95 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 12. Oktober 1995. 37
- Nr. 9* Beschluß 3/95 des Schlichtungsausschusses der EKU. Vom 14. Dezember 1995. 43
- Nr. 10* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesol-
dungsordnung der Evangelischen Kirche
der Union vom 22. September 1995 (ABl.
EKD S. 547) für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 6. De-
zember 1995. 43
- Nr. 11* Beschluß über die Inkraftsetzung der Ver-
ordnung zur Änderung der Beihilfeverord-
nung der Evangelischen Kirche der Union
vom 22. September 1995 (ABl. EKD
S. 547) für die Pommersche Evangelische
Kirche und die Evangelische Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen. Vom 6. Dezember
1995. 43
- Nr. 12* Beschluß über die Inkraftsetzung der Ver-
ordnung zur Änderung des Pfarrerdienst-
rechts der Evangelischen Kirche der Union
vom 11. Juli 1995 (ABl. EKD S. 460) für die
Evangelische Kirche der schlesischen Ober-
lausitz und der Evangelischen Kirche von
Westfalen. Vom 6. Dezember 1995. 43
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands**
- Nr. 13 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands. Vom 17. Oktober
1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 274) 44
- Nr. 14 Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsver-
hältnisse der Kirchenbeamten und Kirchen-
beamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands (Kir-
chenbeamtengesetz – KBG). Vom 17. Okto-
ber 1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 292) 44

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 15 Kirchengesetz der Konföderation evangeli-
scher Kirchen in Niedersachsen zur Ergän-
zung und Durchführung des Kirchengeset-
zes über den Datenschutz der Evangelischen
Kirche in Deutschland (Gemeinsames
Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG).
Vom 23. November 1995. KABI. S. 166 d.
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 58

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 16* Muster einer Ordnung: »Seelsorge«. 59
- Nr. 17* Muster einer Ordnung: »Dienste, Ämter und
Leitung in der Gemeinde«. 62

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 18 Kirchengesetz über die Ordnung der Diako-
nischen Arbeit in der Evangelisch-Lutheri-
schen Landeskirche Mecklenburgs. (Diako-
nie. Arb./Werke). Vom 28. Oktober 1995.
(KABI. S. 126) 66

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 19 Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht
in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Pro-
testantische Landeskirche) (MVG-Pfalz).
Vom 30. November 1995. (ABl. S. 199) 68
- Nr. 20 Gesetz über die Ordnung des Amtes der Ge-
meindediakonin/des Gemeindediakons.
Vom 30. November 1995. (ABl. S. 202) 70

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 21 Kirchengesetz über die Übertragung der
Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz
– PfÜG –). Vom 23. November 1995. (ABl.
S. A 224) 71
- Nr. 22 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz
über die Übertragung der Pfarrstellen
(Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG –).
Vom 23. November 1995. (ABl. S. A 227) .. 74

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 23 Wahlordnung für die Landessynode. Vom
18. November 1995. (ABl. S. 157) 76

H 1204

Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

Evangelische Kirche von Westfalen	
Nr. 24	37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 17. November 1995. (KABl. S. 261) 77
Nr. 25	Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes. Vom 17. November 1995. (KABl. S. 262) 77
Nr. 26	Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 16. November 1995. (KABl. S. 263) 78
Nr. 27	Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft. Vom 20. Juni 1995/6. Juli 1995. (KABl. S. 263) . 78
Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 28	Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Diakonenrechts. Vom 23. Oktober 1995. (ABl. Bd. 56 S. 520) 79

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Berichtigung zum Amtsblatt Heft 12/1995 .	82
Verlust der Rechte aus der Ordination	82

Diesem Amtsblatt liegt ein Hinweis betr. die neue EKD-Wandkarte 1996 bei.